

Gawel, Erik; Aguado, Miquel

Working Paper

Neuregelungen der W-Besoldung auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand

Working Paper, No. 132

Provided in Cooperation with:

University of Leipzig, Faculty of Economics and Management Science

Suggested Citation: Gawel, Erik; Aguado, Miquel (2014) : Neuregelungen der W-Besoldung auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, Working Paper, No. 132, Universität Leipzig, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Leipzig

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/100665>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Faculty of Economics and Management Science

Working Paper, No. 132

Erik Gawel / Miquel Aguado

**Neuregelungen der W-Besoldung auf
dem verfassungsrechtlichen Prüfstand**

August 2014

ISSN 1437-9384

Neuregelungen der W-Besoldung auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand

Erik Gawel^{1,2} und *Miquel Aguado*³

¹ Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ, Department Ökonomie, Leipzig

² Universität Leipzig, Institut für Infrastruktur und Ressourcenmanagement

³ OBIECTA Software GmbH, Kassel

erik.gawel@ufz.de

miquel.aguado@objecta.com

Abstract

In February 2012, the German Federal Constitutional Court declared the salaries of level W2 professors in the State of Hesse unconstitutional due to their lack of sufficient alimentation power. In the meantime, federal and nearly all state legislators have provided (draft) laws in order to comply in the future with constitutional requirements. In either case, the new salary law still rests upon a dual system containing basic salaries (partly tiered) and a merit bonus component. However, the reform acts provided so far do not succeed in smoothing out existing alimentation deficits of salary law for professors or even create new constitutionally doubtful legal provisions. This is particularly due to the fact that legislators both miss a sufficient level of basic salaries compared to other public servants and try to cover additional expenses by curtailing given performance bonuses at the same time (“consumption” of old bonuses). This article provides an overview of current legal activities in the field, analyses the impacts of new salary law for the constitutional principles of merit, alimentation and non-discrimination. Finally, main flaws of new salary law with respect to German constitutional law are derived from this. It is concluded here that the Federal Constitutional Court definitely ought to reappraise the federal and state salary law for professors.

Übersicht

- I. Problemstellung
 - II. Modelle der Neuordnung
 - III. Die verfassungsrechtlichen Prüfsteine
 - IV. Ämterhierarchie
 1. *Problemstellung*
 2. *Relation von Ämtern der W- gegenüber der A-Besoldungsordnung*
 3. *Problematik von Stufenmodellen*
 4. *Das Problem W1*
 5. *Problematik von Kompensationszulagen*
 - V. Kürzung von Leistungsbezügen
 1. *Legitimation der Kürzung*
 2. *Diskriminierung der Zulagearten*
 3. *Das „umgekehrte Leistungsprinzip“ bei Überleitung*
 4. *Wahrung der leistungsbezogenen Abstandswertungen*
 5. *Wertungskonfusionen in Stufenmodellen*
 - VI. Weitere Probleme der Besoldungsrelationen innerhalb eines W-Amtes
 1. *Problemstellung*
 2. *Einmalkonsumtion in Stufenmodellen: Hessisches Absurdistan*
 3. *Problematik der Kompensationszulagen*
 4. *Rechtfertigung als friktionelles Generalisierungsimplikation für Einzelfälle?*
 - VII. Fazit
- Anhang

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabellen

Tab. 1:	(End-) Grundgehälter W2 in Prozent des jeweiligen Endgrundgehaltes A1	9
Tab. 2:	Typische Verweildauer auf Endgrundgehaltsstufen in BesO A, W und C (Sachsen und Hessen)	12
Tab. 3:	Monatsbezüge W3 (Hessen; Stand: 1.1.2013) mit zu konsumierender Alt-Zulage von 1.000 Euro/Monat in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung	31
Tab. 4a:	Monatsbezüge W2 (Hessen; Stand: 1.1.2013) mit zu konsumierender Alt-Zulage von 1.000 Euro/Monat in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung	37
Tab. 4b:	Monatsbezüge W3 (Hessen; Stand: 1.1.2013) mit zu konsumierender Alt-Zulage von 1.000 Euro/Monat in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung	39

Abbildungen

Abb. 1a:	Vergleich des Stufenaufstiegs für A15, W2 und C3 in Hessen (Stand: 1.4.2014)	13
Abb. 1b:	Vergleich der kumulierten Bezüge A15 und W2 in Hessen (Stand 1.4.2014)	14
Abb. 1c:	Vergleich der kumulierten Bezüge A16 und W3 in Hessen (Stand 1.4.2014)	15
Abb. 2:	W2-Überleitung einer zu konsumierenden Alt-Zulage nach hessischem Konsumtionsmodell (Erfahrungsstufen und 50%-Konsumtionssperre)	27
Abb. 3:	Monatlicher Überleitungs-Zugewinn (in %) im hessischen Stufenmodell in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung und von der Höhe einer zu konsumierenden Alt-Zulage von 1.000 Euro (W2; Stand 01.01.2013)	28
Abb. 4a:	Monatsbezüge W2 (Hessen; Stand: 1.1.2013) mit zu konsumierender Alt-Zulage von 1.000 Euro/Monat in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung	38
Abb. 4b:	Monatsbezüge W3 (Hessen; Stand: 1.1.2013) mit zu konsumierender Alt-Zulage von 1.000 Euro/Monat in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung	40
Abb. 5:	Monatliche Bezüge W3 (Stand 01.01.2013) in Abhängigkeit vom „Erfahrungsalter bei Umstellung“ und den angesammelten Erfahrungs- jahren (Alt-Zulage = 1.000 Euro)	41

Abb. 6a:	Zugewinnquote: Monatlicher Bezüge-Zugewinn durch Umstellung in Abhängigkeit von der Höhe der Alt-Zulage und dem Erfahrungsalter bei Umstellung (W3, Stand 01.01.2013)	42
Abb. 6b:	Verrechnungsquote (Anteil der durch Zulagenkonsumtion verzehrten Grundgehaltsanhebung) in Abhängigkeit von Höhe der Alt-Zulage und Erfahrungsalter bei Umstellung (W3, Stand 01.01.2013)	43
Abb. 7a:	Kumulierte Bezüge W3 (Stand 01.01.2013) vom 1.1.2013 bis Pensionsbeginn 1.1.2030 in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung und der Höhe der Alt-Zulage	44
Abb. 7b:	Kumulierte Bezügedifferenz gegenüber Nullerfahrung vom 1.1.2013 bis Pensionsbeginn 1.1.2030 in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung und der Höhe der Alt-Zulage (W3 mit Stand 01.01.2013)	45
Abb. 7c:	Kumulierte Bezügedifferenz gegenüber Nullerfahrung vom 1.1.2013 bis Pensionsbeginn 1.1.2030 in Abhängigkeit von der Höhe der Alt-Zulage und vom Erfahrungsalter bei Umstellung (W3 mit Stand 01.01.2013)	46

Neuregelungen der W-Besoldung auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand

Erik Gawel und Miquel Aguado

I. Problemstellung

Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung vom 14.02.2012¹ die Professorenbesoldung in der seinerzeitigen hessischen Besoldungsgruppe W2 für „evident unzureichend“ und damit für unvereinbar mit den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Alimentationsprinzips erklärt. Über das unmittelbar zu Änderungen veranlasste Land Hessen hinaus haben zwischenzeitlich fast alle Gebietskörperschaften Neuregelungen in Kraft gesetzt oder Gesetzentwürfe vorgelegt;² lediglich aus dem Saarland ist bisher keine diesbezügliche Initiative bekannt.

Das BVerfG lässt offen, auf welchem konkreten Wege der verfassungswidrige Zustand abgestellt werden soll. Allerdings sind der Urteilsbegründung wesentliche Maßgaben für eine Neugestaltung zu entnehmen:

- Ausdrücklich bestätigt wird ein Nebeneinander von amtsbezogener Grundbesoldung und Zulagen nach individueller Leistung; insoweit realisiere ein grundsätzlich zulässiges duales Besoldungssystem eine „Überschneidung des Leistungsprinzips mit dem Alimentationsprinzip“³.
- Obwohl auch in einem solchen dualen System den Zulagen grundsätzlich eine ausreichende alimentative Wirkung zuwachsen könne, spricht doch das BVerfG dem bisherigen Zulagensystem diese Qualität ab („alimentative Mindestanforderungen“ verfehlt).⁴ Insofern war der Prüfmaßstab der amtsangemessenen Alimentation ausschließlich an das Grundgehalt anzulegen.
- Zur amtsangemessenen Höhe der Grundbezüge stellt das BVerfG verschiedene Vergleichsbetrachtungen zu Beamten der Besoldungsordnung A an und kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass Grundbezüge „zwischen der Stufe 8 und der Stufe 9 von insgesamt zwölf Stufen der Besoldungsgruppe A 14 BBesO“ bzw. „knapp unter der Stufe 6“ von A15 evident unzureichend seien.⁵

¹ BVerfG, Urt. v. 14.02.2012, 2 BvL 4/10 = BVerfGE 130, 263 ff. Das OVG Münster hat zwischenzeitlich zu Recht betont, dass sich der Urteilstenor auch auf die übrigen Besoldungsregelungen von Bund und Ländern erstreckt – siehe OVG Münster, Urt. v. 12.02.2014 – 3 A 155/09; Beschl. v. 12.02.2014 – 3 A 328/14.

² Siehe dazu die Übersicht des DHV (Stand Februar 2014) unter http://www.hochschulverband.de/cms1/fileadmin/redaktion/download/pdf/w-portal/w-besoldung_stand_der_dinge.pdf.

³ BVerfG (Fn. 1), NVwZ 2012, 357, Rn. 154.

⁴ BVerfG, NVwZ 2012, 357, Rn. 182: „[...] sind die Leistungsbezüge in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung nicht zur Kompensation evidenter Alimentationsdefizite geeignet“.

⁵ BVerfG (Fn. 1), NVwZ 2012, 357, Rn. 169.

II. Modelle der Neuordnung

Die bisher realisierten bzw. bekannt gewordenen Neuordnungskonzepte von Bund und Ländern bilden eine höchst diverse und überwiegend recht komplizierte Besoldungsstruktur aus. Damit ist unabhängig vom jeweiligen materiellen Gehalt eine – nach der Föderalismusreform nochmalige – erhebliche Zersplitterung und Komplexitätssteigerung des Besoldungsrechts eingetreten, was zur Behebung der verfassungsrechtlichen Monita jedenfalls nicht geboten war.⁶ Auf eine denkbare Rückkehr zur C-Besoldung (freilich mit Erfahrungs- anstelle von Dienstaltersstufen) oder auf eine alimentativ ausreichende Aufwertung des Zulagensystems setzt keines der Reformgesetze. Stattdessen bleibt es überall beim dualen System mit strukturell praktisch unveränderten Leistungszulagen. Bei allen Neuregelungen kommt es überdies im Ergebnis zu Bezügeverbesserungen nur jener Professoren ohne bzw. mit kleinen Zulagen. Denn kein einziger Gesetzgeber konnte der Versuchung widerstehen, durch Kreativlösungen die Ausgabenwirksamkeit der unvermeidlichen Bezügeverbesserungen sogleich wieder zu begrenzen. Dabei kommen – bei allen, auch substantziellen Unterschieden im Detail – grob zwei verschiedene Modelle⁷ zur Anwendung:

- *Modelle der Zulagenkonsumtion*: Die Mehrheit der Gebietskörperschaften nimmt eine für alle Professoren gleichförmige, aber zum Teil gestufte (Bund, Sachsen, Hessen, Bayern) Grundgehaltserhöhung vor. Der jeweilige Erhöhungsbetrag wird jedoch gegen evtl. vorhandene, bestimmte Alt-Zulagen verrechnet (Konsumtion); es findet mithin eine nicht unproblematische Zulagenkürzung statt (dazu unten VI.).
- *Modelle der Kompensationszulagen*: Eine Minderheit von Ländern (Bremen, Hamburg, Berlin und Brandenburg) lassen Alt-Zulagen und Grundgehälter unangetastet, reichen aber eine kompensatorische Zulage aus, die sicherstellen soll, dass jeder Professor auf einen Mindestbetrag seiner Bezüge kommt. Allerdings richtet sich auch dieser Zulagenbetrag an der Höhe bisheriger Alt- und sogar künftiger Neu-Zulagen aus. Faktisch handelt es sich hierbei um eine Mindestleistungszulage,⁸ die *pro rata* abgeschmolzen wird, sobald es „verdiente“ Leistungszulagen gibt. Leistungszulagen für Nicht-Leistung und unveränderte Grundgehaltssätze geben hier die Stichworte für naheliegende verfassungsrechtliche Kritik ab (dazu unten IV.5 und VI.3).

Bund und Länder sind hier in einem Polylemma gefangen: Da eine ausreichende Grundgehaltsanhebung auf keinen Fall allen Professoren in vollem Umfang bezügesteigernd zugutekommen soll, müssen irgendwo Kürzungen und Verrechnungen ins Werk gesetzt werden, um

⁶ Ebenso mit Blick auf die Föderalismusreform *Knopp/Stürmer/Hoffmann/Schröder*, Besoldungs- und Versorgungsföderalismus, 2012; zur W-Besoldung *Gawel*, SächsVBl. 2014, 125, 143; a.A. jedoch *Wolff*, WissR 2013, 131, der die völlige Zersplitterung des Besoldungsrechts als „Vielfalt in Einheit“ preist.

⁷ Ein weiterer Weg, den noch der Entwurf des hessischen Änderungsgesetzes (HessLT-Drs. 18/6074) vorsah, wurde im Gesetzgebungsverfahren verworfen: Danach wurde sogar das Grundgehalt nach Maßgabe der Alt-Zulagen individualisiert („Grundgehaltsminderung“ nach § 11 Abs. 1 HPBesG-E).

⁸ So auch klar § 30 Abs. 2 Satz 1 BbgBesG: „Es werden mindestens Leistungsbezüge in Höhe von [...] gewährt.“ Ähnlich § 3a Abs. 2 BremBesG („Leistungsbezüge [...] mindestens in Höhe von [...] zu gewähren“). Im Berliner Entwurf ist in Art. II Nr. 1 c) BerlProfBesÄndG-E von einem „individuellen Aufstockungsbetrag“ die Rede, der bei einem „maximalen Aufstockungsbetrag“ gedeckelt wird.

die Fiskallast der Reform zu begrenzen. Trotz beeindruckender Kreativität bei den zu diesem Zweck ersonnenen Lösungen treten doch fast notwendig unterschiedlich gravierende verfassungsrechtliche Probleme im Zuge dieser fiskalischen „Gegenmaßnahmen“ zutage. Diese treffen in allen Modellen, z. T. selektiv, die „Leistungsstarken“ (gemessen an ihrer Alt-Zulage), denn diesen wird in allen Modellen sorgsam jede Bezügeverbesserung verwehrt.

III. Die verfassungsrechtlichen Prüfsteine

Vor dem Hintergrund der vom BVerfG formulierten verfassungsrechtlichen Maßgaben einerseits (oben I.) sowie der von den Gebietskörperschaften durchgängig gewählten Ausgestaltung der Neuordnung als fortgeführtes duales System mit praktisch unverändertem Leistungszulagensystem andererseits (oben II.) ergeben sich die nachfolgenden grundlegenden Prüfsteine für die Reformwerke. Dabei sind Maßgaben des BVerfG sowohl für die W-Besoldung als auch für Kürzungen von Besoldungsbestandteilen zu beachten.

- Eine Neuregelung muss jene Besoldungsbestandteile mit hinreichender alimentativer Wirkkraft (Grundbezüge, ggf. unter Einschluss entsprechend aufgewerteter Zulagen) unter Beachtung der Anforderungen an die *Ämterrelation* neu bemessen (IV.).
- Eine Neuregelung muss für den Fall einer Kürzung nicht-alimentativer Besoldungsbestandteile, d. h. bei den *Zulagenkürzungen* in Konsumtionsmodellen, die hierfür heranzuziehenden verfassungsrechtlichen Maßstäbe aus den Art. 33 Abs. 2, 14 und 3 Abs. 1 GG sowie des Vertrauensschutzes bei unechter Rückwirkung beachten sowie ein außerfiskalisches Gestaltungsziel benennen, das diese Kürzung sachlich trägt (V.).
- Eine Neuregelung muss die sich neu ergebenden *Besoldungsrelationen innerhalb* der jeweiligen W-Besoldungsgruppe im Lichte der selbst gewählten Differenzierungsmerkmale „individuelle Leistung“ und ggf. zusätzlich „Erfahrungsalter“ sowie unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes rechtfertigen (VI.).

IV. Ämterhierarchie

1. Problemstellung

Das BVerfG hält sich sorgsam zurück, wenn es um die absolute Höhe der amtsangemessenen Alimentation geht, hat aber doch für die Relationen der Ämter untereinander klare Maßstäbe entwickelt. Im W-Besoldungsurteil von 2012 zieht das BVerfG zum Vergleich die Besoldungsordnung A für den höheren Dienst heran und kommt zu folgenden Relationswertungen:

- Das Sorgetragen von Hochschullehrern „für die Ausbildung der Nachwuchskräfte in akademischen Berufen“,⁹ schließe es aus, dass diese jenen besoldungsrechtlich gleichgestellt seien.
- W2-Bezüge unterhalb der Besoldung eines „der Besoldungsordnung A zugeordnete[n] wissenschaftliche[n] Beamte[n] [...], der die Qualifikationsvoraussetzungen für eine Be-

⁹ BVerfG (Fn. 1), NVwZ 2012, 357, Rn. 174.

rufung zum Professor nicht erfüllt“ offenbare die evidente Unangemessenheit der Grundgehaltssätze.¹⁰

- Hinsichtlich der Voraussetzungen beim Ämterzugang für Professoren weist das BVerfG auf die „hohe[n] Anforderungen an den akademischen Werdegang und die Qualifikation ihrer Inhaber“. An der dadurch typischerweise „langen und mit Unsicherheiten behafteten Qualifikationsphase [...] kann das Besoldungsrecht nicht vorbeigehen.“¹¹
- Schließlich seien auch die „vielfältige[n] und anspruchsvolle[n] Aufgaben in Forschung und Lehre sowie administrativer Art“ sowie „die besondere Qualität der Tätigkeit und der Verantwortung des Professorenamtes“ zu berücksichtigen: Diese Tätigkeit sei „durch ein einzigartiges, verfassungsrechtlich durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG abgesichertes Maß an Selbstbestimmtheit und Eigenverantwortung gekennzeichnet, das sich auch bei der Bestimmung der Wertigkeit des Amtes innerhalb des besoldungsrechtlichen Gefüges niederschlagen muss.“¹²
- Ganz grundsätzlich habe der Gesetzgeber zur Beachtung des Alimentationsprinzips im Übrigen „die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen“¹³

Vor diesem Hintergrund fragt sich, ob die Neuregelungen den Anforderungen gerecht werden (IV.2.).

2. Relation von Ämtern der W- gegenüber der A-Besoldungsordnung

Soweit ersichtlich, suchen die Neuregelungen bei W2 einen gewissen Anschluss an A15 (Tab. 1) sowie bei W3 an A16. Inwieweit damit – vorbehaltlich der Sonderprobleme bei Stufenmodellen (dazu IV.3) – bereits eine zufriedenstellende Lösung des aufgezeigten Alimentationsdefizits der Grundgehälter gelingen kann, erscheint allerdings fraglich.

¹⁰ BVerfG (Fn. 1), NVwZ 2012, 357, Rn. 174.

¹¹ BVerfG (Fn. 1), NVwZ 2012, 357, Rn. 174.

¹² BVerfG (Fn. 1), NVwZ 2012, 357, Rn. 174.

¹³ BVerfG (Fn. 1), NVwZ 2012, 357, Rn. 145; ebenso BVerfG, Beschl. v. 30.03.1977 – 2 BvR 1039/75, BVerfGE 44, 249, 265 f.; Beschl. v. 24.11.1998 – 2 BvL 26/91, BVerfGE 99, 300, 315; Beschl. v. 12.02.2003 – 2 BvL 3/00 u. a., BVerfGE 107, 218, 237; Urt. v. 27.09.2005 – 2 BvR 1387/02, BVerfGE 114, 258, 288.

Tab. 1: (End-) Grundgehälter W2 in Prozent des jeweiligen Endgrundgehaltes A15

Gebietskörperschaft	Prozentualer Anteil W2 zu A15 (jeweils Endstufe)	W-Stufenmodell
Baden-Württemberg	94,3 %	
Bayern	97,9 %	×
Berlin	91,5 %	
Brandenburg	91,3 %	
Bremen	89,9 %	
Bund	96,6 %	×
Hamburg	90,6 %	
Hessen	100,09 %	×
Mecklenburg-Vorpommern	90,3 %	
Niedersachsen	90,2 %	
Nordrhein-Westfalen	91,9 %	
Rheinland-Pfalz	87,0 %	
Saarland (ohne Neuregelung)	79,6 %	
Sachsen	98,4 %	×
Sachsen-Anhalt	94,0 %	
Schleswig-Holstein	91,3 %	
Thüringen	87,6 %	

Bei der Neubemessung wird durchweg an der Aussage des BVerfG angeknüpft, dass „das dem Professorenamt zugeordnete Grundgehalt nicht im unteren Bereich der Besoldung des höheren Dienstes (Besoldungsordnung A) angesiedelt sein darf“¹⁴. Dass demnach eine Bemessung in einem wie auch immer definierten „oberen Bereich“ ohne weiteres bereits hinreichend sein könnte, folgt daraus freilich noch nicht. Denn es wird weithin übersehen, dass das BVerfG die hessische W2-Besoldung bei seinem Verdikt der evidenten Unzureichendheit auch bereits mit A15 verglichen und eine W2-Besoldung im Bereich „junger Regierungsdirektoren“ klar abgelehnt hatte. Den Ausführungen des BVerfG zur Ämterrelation lässt sich jedenfalls deutlich mehr entnehmen als jene schlichte Dichotomie des „unten“ und „oben“, auf das sich jetzt die Neuregelungen mit Blick auf die A-Besoldung durchweg beziehen wollen.¹⁵ Dass eine Besoldung am „unteren“ Ende der Besoldungsordnung A nicht in Betracht

¹⁴ BVerfG (Fn. 1), NVwZ 2012, 357, Rn. 174.

¹⁵ Auch Teile der Literatur wollen sich damit bereits zufrieden geben, so etwa *Wolff*, WissR 2013, S. 135 („Forderung [...], bei der Besoldung an vergleichbare Ämter in der A-Besoldung, deutlich abgesetzt von den Eingangssämtern, anzuknüpfen, dürfte damit erfüllt sein.“); ähnlich – wenngleich ohne jede Prüfung oder Begründung – *Brinktrine*, Schriftliche Stellungnahme v. 15.03.2013 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 17/12455, ADrS. 17(4)689G, S. 3 („rechtlich nicht zu beanstanden“, „im Einklang mit den Vorgaben“ des BVerfG). Ohne Wertung hingegen *Battis/Grigoleit*, ZBR 2013, 73; *Sachs*, NWVBl. 2013, 309. *Battis/Grigoleit*,

komme, leitet das BVerfG aus lediglich einer von mehreren Einordnungsüberlegungen ab, nämlich dem Sorgetragen von Hochschullehrern „für die Ausbildung der Nachwuchskräfte in akademischen Berufen“,¹⁶ was es naheliegender Weise ausschließt, dass diese jenen besoldungsrechtlich gleichgestellt seien.

Der „Umstand, dass ein W2-Professor möglicherweise eine geringere Besoldung als ein der Besoldungsordnung A zugeordneter wissenschaftlicher Beamter erhält, der die Qualifikationsvoraussetzungen für eine Berufung zum Professor nicht erfüllt“ wird nämlich als *weiteres* Indiz für die evidente Unangemessenheit der Grundgehaltssätze“ bewertet.¹⁷ Darüber hinaus verweist das BVerfG als Unterscheidungsmerkmal auf die Voraussetzungen beim Ämterzugang und die „die besondere Qualität der Tätigkeit und der Verantwortung des Professorenamtes“¹⁸. Nimmt man alle Hinweise des BVerfG zusammen, so muss die Professorenvergütung Abstand zu akademischen Nachwuchskräften, aber auch zu wissenschaftlichen Beamten in A ohne Berufungsfähigkeit halten und überdies dafür Sorge tragen, dass die besonderen Voraussetzungen beim Ämterzugang, die lange Qualifikationsphase sowie die besondere Qualität und Verantwortung der Tätigkeit und schließlich das Ansehen des Amtes und dessen Attraktivität für Hochqualifizierte bei der Bestimmung der Wertigkeit innerhalb des Besoldungsgefüges angemessen zum Ausdruck kommen. Eine mit „jungen“ Regierungsdirektoren (A15-6) vergleichbare Besoldung bei W2 wurde vor diesem Hintergrund bereits als evident unzureichend bewertet. Nunmehr soll stattdessen weithin eine mit „erfahrenen“ akademischen Direktoren, die aber ihr Endgrundgehalt noch gar nicht erreicht haben, vergleichbare Besoldung für W2-Professoren amtsangemessen sein (Tab. 1). Ein akademischer Direktor ist zwar keine Nachwuchskraft, erfüllt aber in seinen Zugangsvoraussetzungen zum Amt die besonderen Berufungsvoraussetzungen zum Professor gerade nicht und ist typischerweise auch unter professoraler Leitung tätig. Akademische Direktoren sind ferner sowohl im Qualifikationsgang als auch in der Qualität und Verantwortung der Amtswahrnehmung sowie schließlich im gesellschaftlichen Ansehen und in ihrer Wettbewerbssituation am Arbeitsmarkt für hochqualifizierte Kräfte deutlich von Professoren geschieden.¹⁹ Eine Professorenbesoldung, die nicht einmal das Endgrundgehalt von A15 erreicht, kann daher nicht amtsangemessen sein. Vielmehr muss das Professorenamt in W2 deutlichen Abstand zu A 15 halten.

Diese fehlende Angemessenheit verschärft sich noch, wenn nicht nur Endgrundgehälter verglichen, sondern über die Stufenmodelle die Lebenszeitalimentation in den Blick gerät (dazu unten IV.3). Der vom BVerfG als weiteres „Indiz für die evidente Unangemessenheit der Grundgehaltssätze“ herangezogene Umstand, „dass ein W2-Professor möglicherweise eine geringere Besoldung als ein der Besoldungsordnung A zugeordneter wissenschaftlicher Beamter erhält, der die Qualifikationsvoraussetzungen für eine Berufung zum Professor nicht erfüllt“, wird jedenfalls nicht beseitigt. Vielmehr stehen jetzt W2-Professoren akademischen

Zur Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin (BerlProfBesAndG), 2014, S. 23, sehen eine Orientierung der W2-Besoldung am Endgrundgehalt A15 für geboten an.

¹⁶ BVerfG (Fn. 1), NVwZ 2012, 357, Rn. 174.

¹⁷ BVerfG (Fn. 1), NVwZ 2012, 357, Rn. 174.

¹⁸ Siehe oben Fn. 12.

¹⁹ Zum qualifikatorischen Grund-Abstand der Professorenämter zu Ämtern der Besoldungsordnung A bereits zutreffend *Gröpl*, RiA 2012, 97; *Scheffel*, DÖD 2012, 217.

Direktoren der Stufe A15 allenfalls knapp gleich, soweit jene nicht infolge verspäteten Erfahrungsaufstiegs sogar hinter diese zurückfallen. Dabei werden weder der lange Qualifikationsweg noch die zur Berufung offenbar ja förderlichen Vorerfahrungen eines Spätberufenen angemessen berücksichtigt.²⁰ Ein Zurückfallen der Endgrundgehälter hinter akademische Direktoren, die hinsichtlich der Ämterzugangsvoraussetzungen nicht die Qualifikationserfordernisse für eine Professur erfüllen, kann daher nicht verfassungskonform sein. Die Ausführungen des BVerfG zur Einordnung des Professorenamtes in die Besoldungsrelation erschöpfen sich mitnichten im bloßen Gebot, gegenüber „unteren“ A-Besoldungsgruppen Distanz zu halten, sondern können in ihrer Gesamtheit wohl zutreffend nur so verstanden werden, dass auch die W2-Besoldung zu A15 insgesamt erkennbaren Abstand hält und nicht lediglich in der Referenz von (evident unzureichendem) A15-6 auf A15-11 vorrückt, ohne auch nur das Endgrundgehalt von A15-12 zu erreichen (Sachsen). Bereits die W2-Besoldung muss daher mindestens erkennbaren Abstand zu A15 aufweisen, um den alimentativen Mindestanforderungen gerecht werden zu können. Die Neuregelungen für W2 genügen diesen Anforderungen offensichtlich nicht. Dies gilt auch für Hessen, das beim Endgrundgehalt den Betrag A15-Endstufe einstellt, aber dazu keinen nennenswerten Abstand wahrt (Tab. 1) und selbst dieses Ergebnis durch ein mangelhaftes Stufenmodell nochmals entwertet (IV.3).

3. Problematik von Stufenmodellen

Werden Stufenmodelle beim Grundgehalt realisiert, reicht nicht der vergleichende Blick auf das Endgrundgehalt. Vielmehr steht unter dem Aspekt der jederzeit und insgesamt amtsangemessenen (Lebenszeit-) Alimentation das gesamte Stufenmodell auf dem Prüfstand. Von besonderer Bedeutung sind hier die Dauer des Erfahrungsaufstiegs, die zwischenzeitlichen Stufenhöhen und die Anrechnung von Vorerfahrungszeiten. Nur die Gesamtschau dieser Ausgestaltungselemente vermittelt einen zutreffenden Eindruck von der alimentativen Relation zu A-Ämtern.²¹ Die bisherige Anschauung, wonach das Endgrundgehalt als „typisierender“ Maßstab für die amtsangemessene Alimentation anzusehen war,²² dürfte so nicht mehr vertretbar sein. Grund hierfür ist der Umstand, dass bislang Stufenmodelle lediglich in der Besoldungsordnung A und dort wiederum in vereinheitlichter Form zur Anwendung kamen. Hier konnte ohne weiteres vergleichend auf das jeweilige Endgrundgehalt abgestellt werden, zumal das Endgrundgehalt regelmäßig für eine beachtliche Laufzeit bis zum Eintritt in den Ruhestand bezogen werden konnte. Die W-Stufenmodelle weichen hingegen markant von den jeweiligen A-Stufenmodellen hinsichtlich Aufstiegsdauer, Anrechnung von Vorerfahrungszeiten und durchschnittlich zu erwartender Bezugsdauer des Endgrundgehaltes ab, und zwar jeweils negativ (Tab. 2, Abb. 1).²³

²⁰ Zur restriktiven Anrechnung von Vorerfahrung beispielsweise im SächsBesG Gawel, SächsVBl. 2013, 125, 130 f.

²¹ Dazu näher Gawel, SächsVBl. 2014, 125, 129 ff.

²² BVerwG, Urt. v. 20.6.1996 – 2 C 6/96, Rn. 34.

²³ Siehe dazu im Einzelnen anhand des sächsischen Modells Gawel, SächsVBl. 2014, 125, 131 f. Unterstellt wird eine Erstberufung zum Professor mit 41 ohne anrechenbare Vorerfahrungszeiten.

Tab. 2: Typische Verweildauer auf Endgrundgehaltsstufen in BesO A, W und C (Sachsen und Hessen)

Besoldungs- ordnung	Dienstzeit im Endgrundgehalt in Jahren (ab 41. bis 65. Lebensjahr = 24 Jahre)			
	Sachsen		Hessen	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
A	12 (ab 53)	50,0 %	16 ²⁴ (ab 49)	66,6 %
W	9 (ab 56)	37,5 %	4 ²⁵ (ab 61)	16,7 %
C	16 (ab 49)	66,6 %	16 ²⁶ (ab 49)	66,6 %

So dürfte es kaum den alimentativen Mindestanforderungen des Grundgesetzes entsprechen, wenn etwa in Sachsen künftig ein nicht-promovierter, 35 Jahre alter Regierungsdirektor (A15-7) einem diesem möglicherweise dienstrechtlich vorgesetzten, 50jährigen W2-Professor (bei durch spätere Berufung verzögertem Erfahrungsaufstieg in Stufe 2) mit gänzlich anderer Ämterzugangsvoraussetzung, Qualifikationsweg, Verantwortung, Inanspruchnahme und gesellschaftlichem Ansehen des Amtes besoldungsrechtlich annähernd gleichgestellt wird. Dieses Problem wird z. T. gesehen, aber unter Hinweis auf die Möglichkeit ausgleichender Berufungszulagen für nicht weiter beachtlich erklärt.²⁷ Diese Rechtfertigung greift allerdings nicht durch, da das BVerfG dem bisherigen (und künftig kaum veränderten) Zulagensystem eine ausreichende alimentative Wirkung abspricht und in einem entsprechend dualen System die Alimentation ausschließlich anhand der Grundbesoldung beurteilt. Dies wird etwa vom sächsischen Gesetzgeber ausdrücklich aufgegriffen, der Zulagen konsequent vom Regel- zum Ausnahmeinstitut macht.²⁸ Vor diesem Hintergrund können aber offensichtliche alimentative Defizite im Stufensystem nicht mehr unter Hinweis auf dann wohl naheliegende, aber eben nicht sichere Kann-Zulagen für unbeachtlich erklärt werden.

²⁴ Unterstellt wird ein Diensteintritt in den höheren Dienst mit 26, eine Ernennung zum Direktor (A15) mit 41, volle Anrechnung der Vordienstzeiten und weiterer Aufstieg über 2 x 4 Jahre in den Stufen 6 und 7 bis zum Endgrundgehalt.

²⁵ Unterstellt wird eine Erstberufung mit 41 ohne professorale Vorzeiten.

²⁶ Unterstellt wird eine Berufung mit 41 – der dadurch minimal verzögerte Dienstaltersaufstieg wird vernachlässigt.

²⁷ So etwa *Wolff*, WissR 2013, 126, 139: „Für Quereinsteiger und sonstige Vorzeiten bilden die Berufungszulagen die Möglichkeit der individuellen angemessenen Berücksichtigung.“

²⁸ *Gawel*, SächsVBl. 2014, 125, 127 u. 139 ff.

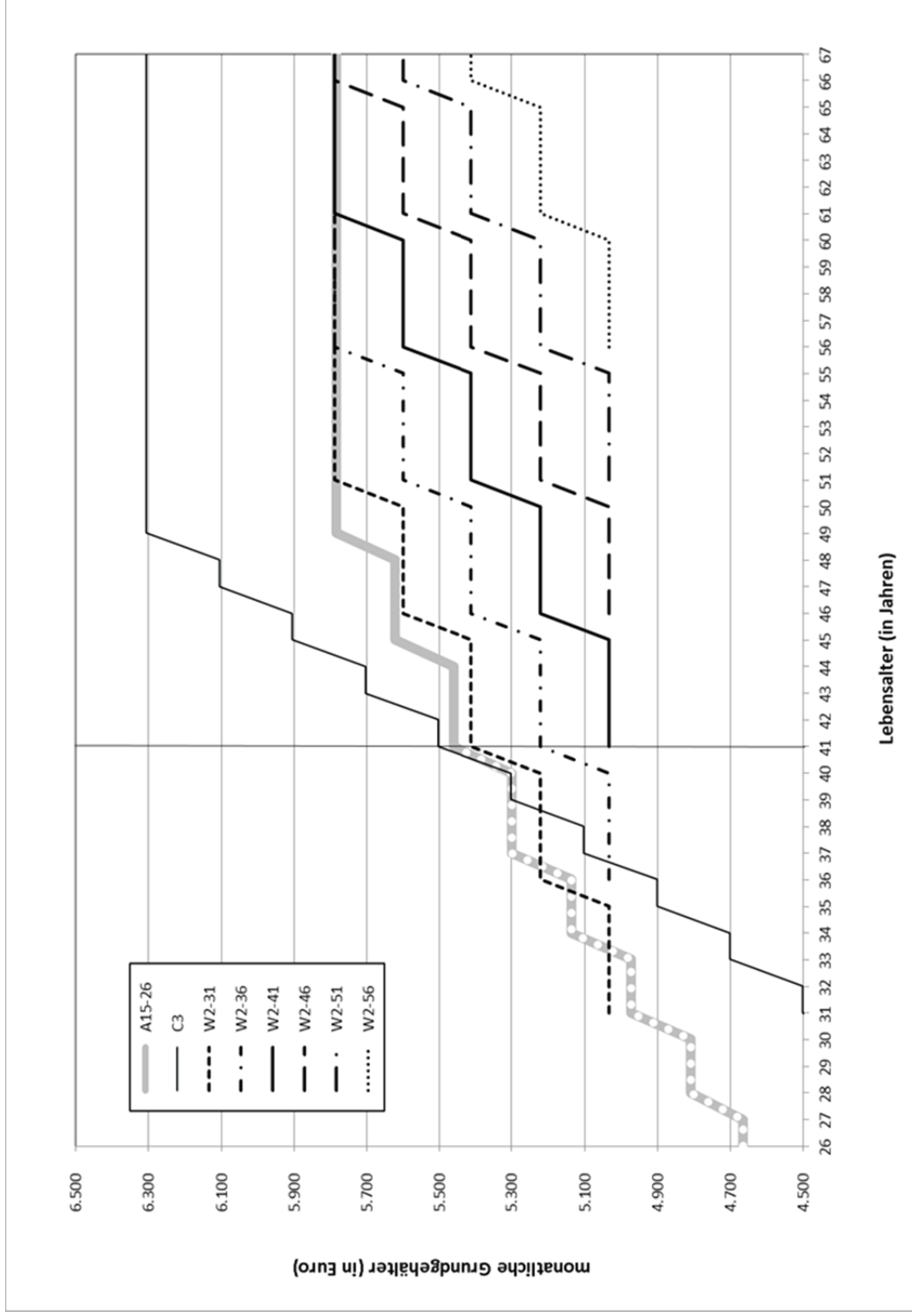


Abb. 1a: Vergleich des Stufenaufstiegs für A15, W2 und C3 in Hessen (Stand: 1.4.2014)
 (Lesebeispiel: W2-41 = Erstberufung/Diensteintritt mit vollendetem 41. Lebensjahr ohne Vorerfahrung)

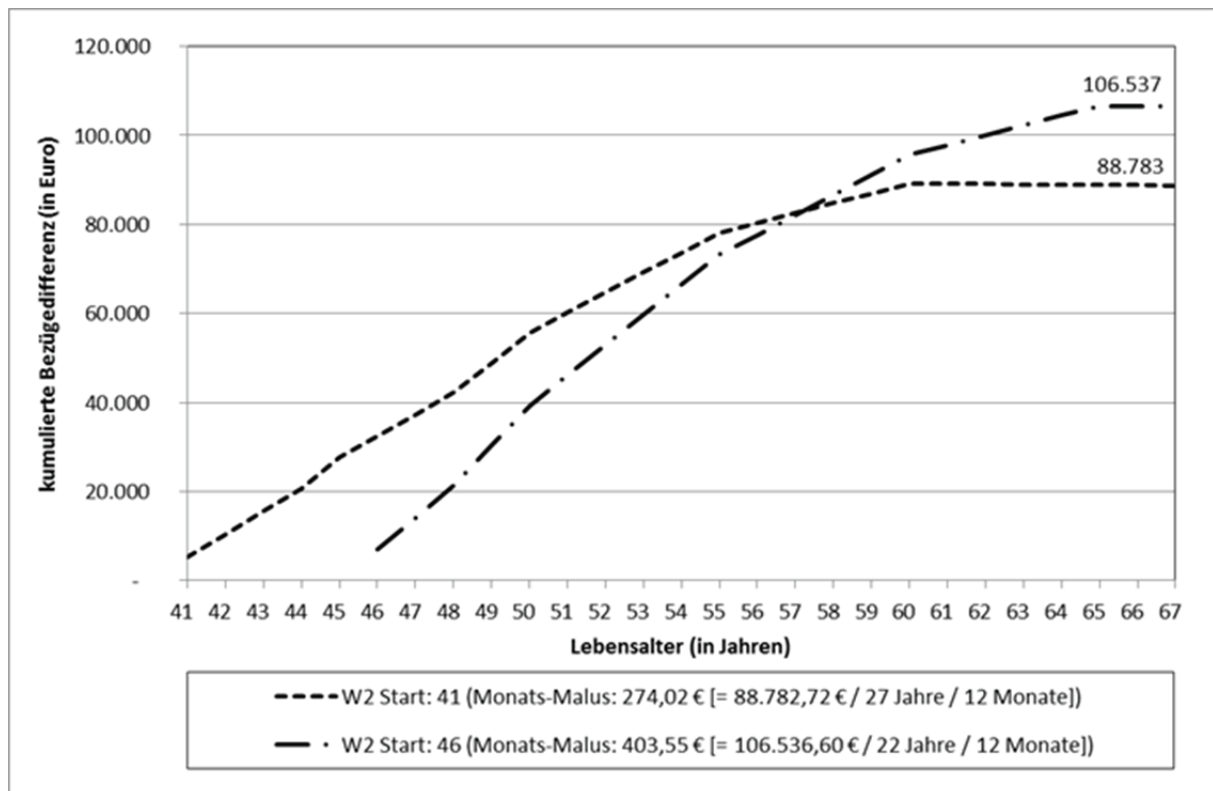


Abb. 1b: Vergleich der kumulierten Bezüge A15 und W2 in Hessen (Stand 1.4.2014)

Abb. 1a zeigt im Vergleich den Stufenaufstieg für A15 (Annahme: Zugang zum höheren öffentlichen Dienst mit vollendetem 26. Lebensjahr) und W2 mit unterschiedlichem Erstberufungsalter bzw. angerechneten Vorerfahrungsjahren für das Land Hessen.²⁹ Es wird deutlich, dass für die ganz überwiegende Mehrzahl typischer professoraler Biographien die Lebenszeit-Besoldung deutlich hinter A15 zurückfällt. Für einen mit 41 erstberufenen W2-Professor ohne anrechenbare Vorerfahrung beträgt umgerechnet der durchschnittliche monatliche Malus gegenüber A 15 bis Eintritt in den Ruhestand mit 65 (67) 296 (274) Euro (Abb. 1b; für W3 analog Abb. 1c).

Dass die Gesetzgeber bislang eine professorale Äquivalenz mit A15 gar nicht im Sinn hatten, zeigt der Vergleich mit C3 (Abb. 1a). Die C-Besoldung spielt auch im W-Modell über den von vielen Ländern immer noch gepflegten Vergaberahmen als Referenz eine wichtige Rolle: Die Ämterhierarchie war vor dem BVerfG-Urteil klar: C3 lag deutlich vor A15. In der (irrigen) Annahme, dass auch Leistungszulagen alimentativ relevant seien, galt diese Ämterhierarchie bislang aber auch für W2 (einschließlich durchschnittlichem Zulagenbetrag gemäß Vergaberahmen). Es fehlt daher nunmehr die Begründung, warum diese Abstandswertung C/W zu A künftig nicht mehr gelten bzw. sogar umzukehren sein sollte.³⁰ Dies ist als Verstoß gegen die Grundsätze der Ämterhierarchie aus Art. 33 Abs. 2 GG zu werten. Ironischerweise wurde so das BVerfG-Urteil, das doch eine Besserstellung der Professoren anmahnt, zu einer

²⁹ Dabei ist zu beachten, dass jede dargestellte W2-Linie ihrerseits für eine Klasse von Fällen steht. Beispiel: Die Linie W2 mit Startlebensalter 41 steht sowohl für einen Professor mit Erstberufung 41 ohne jede anrechenbare Vorerfahrung, aber auch für einen mit 45 erstberufenen, dem vier Erfahrungsjahre angerechnet werden usw.

³⁰ Dies ist von Bedeutung, da das BVerfG bei Systemumstellungen dem Gesetzgeber besondere Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten auferlegt – BVerfG (Fn. 1), NVwZ 2012, 357 (Ls. 4).

Nivellierung, ja zu einer Umkehrung der Ämterhierarchie zum Anlass genommen, indem gerade das äußerste Ende der professoralen Mindestalimentation abgetastet werden soll.

Zudem wird in Hessen das fragwürdige Institut der Aufstiegshemmung³¹ eingeführt; auch der Bund knüpft den Stufenaufstieg in W2/W3 erst noch an eine zusätzliche, eigenständige Leistungsbewertung für Grundgehälter.³² Dies verdünnt die sichere Alimentationswirkung höherer Stufen. Nach alledem wird ein simpler Höhenvergleich von Endgrundgehältern in den Besoldungsordnungen W und A nicht ausreichen können. Da für das BVerfG Besoldungsbestandteile nur dann für die amtsangemessene Alimentation in Frage kommen, wenn sie „für jeden Amtsträger zugänglich und hinreichend verstetigt“³³ sind, könnte dies bei einigen Stufenmodellen sogar dazu führen, dass die Alimentationsprüfung anhand der Eingangsstufe zu beurteilen sein wird,³⁴ weil höhere Stufen – mangels Anrechnung von Vorerfahrung oder durch Aufstiegshemmung – gerade nicht rein amtsbezogen allgemein zugänglich und auch nicht hinreichend verstetigt sind.

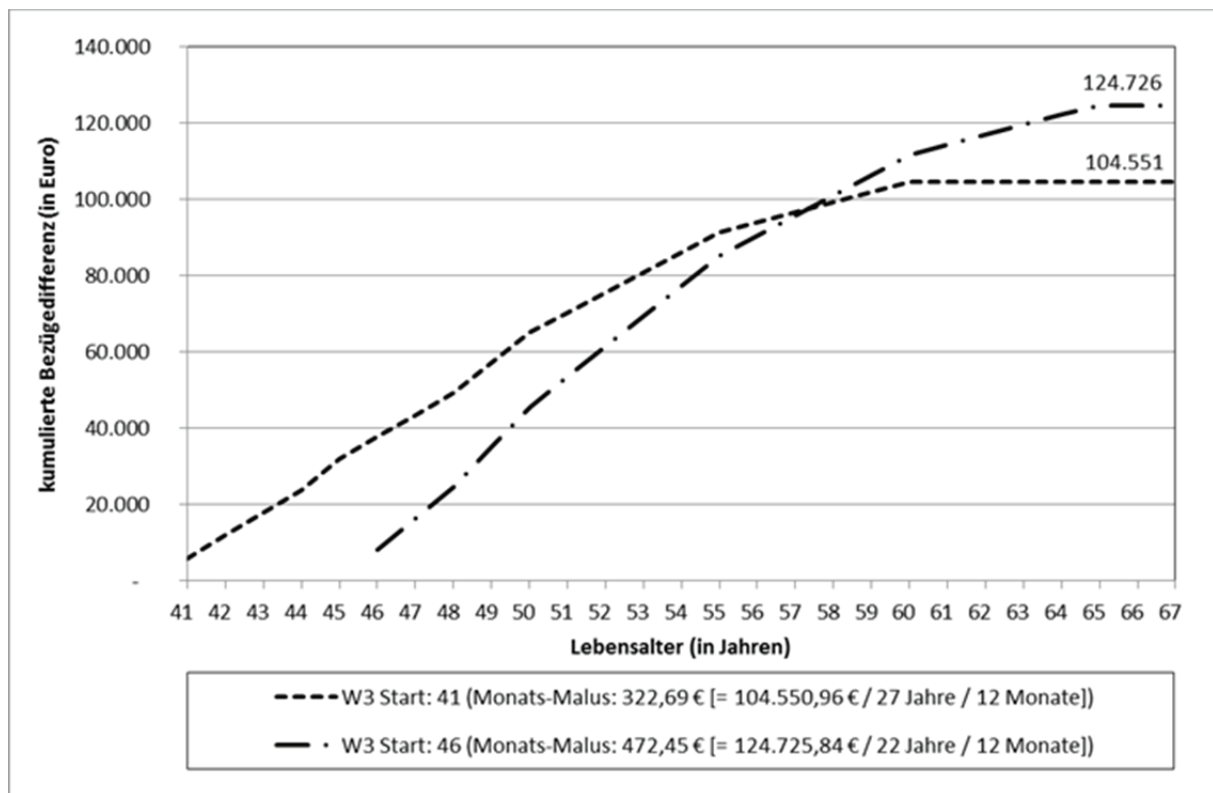


Abb. 1c: Vergleich der kumulierten Bezüge A16 und W3 in Hessen (Stand 1.4.2014)

³¹ § 3 Abs. 4 HPBesG; dazu kritisch *Gawel*, LKRZ 2013, 177, 180 f.

³² § 32a Abs. 5 i. V. m. § 27 BBesG; dazu kritisch *Gawel*, NVwZ 2013, 1054, 1055 f. Siehe auch *Preißler*, in: *Reich/Preißler*, BBesG, 2013, § 32a, Rn. 10 f.

³³ BVerfG (Fn. 1), NVwZ 2012, 357, Rn. 178.

³⁴ Siehe *Gawel*, LKRZ 2013, 177, 180; *ders.*, NVwZ 2013, 1054, 1056.

4. Das Problem W1

Mit Blick auf die nach W1 besoldeten Juniorprofessoren erklären die Gesetzgeber bisher fast einhellig, keinen Handlungsbedarf zu erkennen.³⁵ Dabei ist dieser doch offensichtlich: Juniorprofessoren nehmen nach den jeweiligen Hochschulgesetzen weitgehend die Aufgaben von Professoren selbstständig wahr und zeigen auch bei den Voraussetzungen zum Ämterzugang starke Ähnlichkeiten mit dem Professorenamt. Die vom BVerfG formulierten Maßstäbe zur angemessenen Platzierung von Professorenämtern in der Ämterhierarchie müssen daher auch für Juniorprofessoren zu einer relativen Besserstellung führen. Die für W3 allgemein gezogene Konsequenz eines durch Erhöhung weiterhin zu wahren Abstandes gegenüber W2 gilt analog auch für W1.³⁶ Eine fehlende W1-Anpassung verletzt den maßgeblich vom Leistungsprinzip aus Art. 33 Abs. 2 GG geprägten Grundsatz der Ämterhierarchie³⁷ und das diesem innewohnende Abstandsgebot.

5. Problematik von Kompensationszulagen

Werden in einem Modell mit Kompensationszulage die Grundgehälter nicht angetastet, so fragt sich, ob so den Anforderungen des BVerfG an die Mindestalimentation genügt werden kann. Zur Kompensation „alimentativer Defizite“ können nämlich ausdrücklich auch Zulagen beitragen, soweit diese „für jeden Amtsträger zugänglich und hinreichend verstetigt“³⁸ sind. Unsicherheiten beim Zugang zu diesen Zulagen, mangelnde gesetzliche Bestimmtheit, eine unzureichende Höhe sowie Einschränkungen in der alimentativen Ausstattung (insbesondere Befristung und fehlende oder nur bedingte Ruhegehaltfähigkeit) führen laut BVerfG dazu, dass entsprechenden Zulagen die notwendige Alimentationswirkung abgeht.³⁹ Soweit Kompensationszulagen also im Übrigen voraussetzungsfrei lediglich an das Professorenamt anknüpfen und in ihrer Alimentationswirkung nicht hinter das Grundgehalt zurückfallen, könnten den Anforderungen genügt sein; es wäre dann nur noch die Höhe der Aufstockung zu prüfen. Allerdings kommt diese durch sichere Aufstockung bewirkte Mindestalimentation nicht allen Professoren zugute, denn solche mit hoher Alt-Zulage bleiben hier regelmäßig ausgenommen. In dieser Fallgruppe sorgen erst u. U. befristete, nicht ruhegehaltfähige oder nicht dynamisierte und zum Teil unter Vorbehalt stehende Leistungszulagen ohne jeden Rechtsanspruch für eine als ausreichend betrachtete Höhe der Bezüge. Zwar würde bei Wegfall dieser Besoldungselemente die Mindestaufstockung greifen. Formal beseitigt jedoch die von den Mindestbezügen eingezogene Rückfalllinie nicht die grundgehaltsbezogene Unteralimentation der

³⁵ Siehe etwa Hess-LT-Drs. 18/6074 (ohne Begründung). Lediglich Baden-Württemberg plant eine überschaubare Korrektur in Höhe von 300 Euro allerdings zeitversetzt erst zum 1.1.2014 – siehe „Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften“ (Anhörungsentswurf), http://mfw.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mfw/intern/Dateien/Downloads/Organisation_Personal_NeStUL/Personal/Anhörungsentswurf_ÄndG_W-Bes.pdf.

³⁶ Dazu eingehender *Gawel*, SächsVBl. 2014, 125, 132 f. Dies gilt schon deshalb, weil eine Gleichstellung mit unteren Stufen von A13, deren Inhaber auch durch Juniorprofessuren auszubilden sind, nach den Maßgaben des BVerfG ausscheidet.

³⁷ BVerfGE 114, 258, Rn. 128.

³⁸ BVerfG (Fn. 1), NVwZ 2012, 357, Rn. 178.

³⁹ BVerfG, (Fn. 1), NVwZ 2012, 357, Rn. 179-183. Dazu auch *Battis/Grigoleit* (Fn. 15), S. 8 ff.

Leistungsstarken. Für den Fall, dass befristete Leistungsbezüge ohne Ersatz wegfallen, greift zwar die Mindestsicherung ein, bis zu diesem Zeitpunkt liegt jedoch keine ausreichende Mindestalimentation vor. Dies wird auch daran deutlich, dass Leistungsstarke sogar schlechter gestellt sein können, soweit ihre „verdienten“ Zulagen in Höhe des Mindestbetrages wegen möglicher Befristung, fehlender Dynamisierung/Ruhegehaltfähigkeit oder Vorbehalten (Stichwort „Leistungsabfall“⁴⁰) gegenüber dem sicheren Aufstockungsbetrag alimentativ verdünnt erscheinen. Es erscheint äußerst zweifelhaft, ob eine insofern lediglich konditionierte Alimentationssicherung den Anforderungen genügen kann. Hier wird es sehr auf die konkrete Ausgestaltung der Mindestzulagen ankommen. Das Berliner Modell, das ausdrücklich die Kompensation gegen bereits erworbene Zulagen (mit all ihren alimentativen Verdünnungen) zurücktreten lässt und damit im Falle der Leistungsstarken die alimentativen Schwächen der Leistungszulagen nicht beheben kann, zieht hier besondere Zweifel auf sich.⁴¹

V. Kürzung von Leistungsbezügen

1. Legitimation der Kürzung

Die Verrechnung bestimmter Alt-Zulagen gegen eine Grundgehaltsanhebung bedeutet eine *Kürzung* von Bezügebestandteilen im Zuge der Überleitung. Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Überlegungen ist zunächst der Umstand, dass es sich bei Anrechnungsregelungen tatbestandlich um eine Besoldungskürzung handelt, die einen Eingriff in das Eigentum darstellt, völlig unabhängig davon, ob zeitgleich dazu, aber ohne sachlichen Individual-Konnex das Grundgehalt erhöht wird.⁴² Die demgegenüber in verschiedenen Gesetzesbegründungen gebotene Darstellung, es handele sich vielmehr um eine Umwidmung, so dass sich im Ergebnis lediglich die Zusammensetzung der Besoldung ändere,⁴³ ist offensichtlich haltlos und wird auch in der Literatur nahezu einhellig abgelehnt:⁴⁴ Während das Grundgehalt für alle anzuheben ist, werden bestimmte Zulagen für einige im Gegenzuge gekürzt. Bei einer tatbestandlichen Umwandlung müssten hingegen Professoren ohne eine Zulage mangels Umwandlungsmasse beim Grundgehalt leer ausgehen, was weder Anforderungen des BVerfG entspräche noch die von den Gesetzgebern gewählten Anrechnungsmodelle zutreffend abbildet.

⁴⁰ Siehe § 4 Abs. 4 Satz 3 HLeistBVO (Hessische Leistungsbezügeverordnung), der für besondere Leistungsbezüge regelhaft einen im Gesetz nicht vorgesehenen Vorbehalt des Widerrufs „für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls“ vorschreibt.

⁴¹ Dazu *Battis/Grigoleit* (Fn. 15), S. 7 ff., die insoweit dem Berliner Entwurf Verfassungswidrigkeit attestieren.

⁴² So zutreffend *Sachs*, NWVBl. 2013, 309, 312.

⁴³ So etwa SächsLT-Drs. 5/12230, S. 391 („umgewidmet“); ähnlich BayLT-Drs. 16/13863, S. 11 („Umwandlung“); NRWLT-Drs. 16/1625, S. 72 („Umwidmung“).

⁴⁴ *Wolff*, WissR 2013, 126, 143: „Anrechnungsregeln sind sowohl vom Normtext als auch von ihrer Wirkung her echte Kürzungsvorschriften“, „als Besoldungskürzungen zu werten“; *Sachs*, NWVBl. 2013, 309, 312: „Eingriff in das Eigentum“; *Gawel*, DÖV 2013, 285, 288; *ders.*, LKRZ 2013, 177, 182: „Umwandlung ist [...] gerade kein tragender Gedanke bei der Systemänderung“; *Battis/Grigoleit* 2013, 73, 74: „Sachverhalt offensichtlich verunklart“, „Kürzung“. A. A. wohl nur *Brinktrine* (Fn. 15) mit Blick auf Bundesrecht, S. 8: Durch bloße Änderungen der Zusammensetzung seien Hochschullehrer „im Ergebnis durch die Anrechnung [...] nicht beschwert“.

Als verfassungsrechtliche Prüfmaßstäbe für die Kürzung kommen grundsätzlich das Alimentsprinzip nach Art. 33 Abs. 5 GG⁴⁵ oder aber – soweit man dies in der Folge des BVerfG-Urteils wegen der alimentativen Irrelevanz der Zulagen ablehnt⁴⁶ – Art. 14 und 3 Abs. 1 GG in Betracht. Dabei wären insbesondere die Verhältnismäßigkeit des Eigentumseingriffs sowie die Maßgaben des Vertrauensschutzes im Rahmen unechter Rückwirkung zu prüfen. Rein fiskalisch motivierte Kürzungen lässt das BVerfG regelmäßig nicht gelten;⁴⁷ ob aber den Konsumtionsregelungen insoweit eine tragfähige außerfiskalische Sachzielsetzung des Besoldungsgesetzgebers entnommen werden kann, ist umstritten.⁴⁸ Weiterhin ist zu beachten, dass auch die durch Zulagen ausgedrückten Abstandswertungen zwischen den Amtsträgern grundsätzlich verfassungsrechtlich geschützt sind (V.5).⁴⁹ Eine vollständige Nivellierung durch jeweiligen Verzehr der gesamten Zulage kommt mithin nach einhelliger Auffassung nicht in Betracht. Ob diesen verfassungsrechtlichen Bedenken durch eine „Konsumtionssperre“ wie z. B. in § 10 Abs. 1 Satz 3 HPBesG (Hessisches Professorenbesoldungsgesetz) hinreichend Rechnung getragen werden kann, erscheint jedoch zweifelhaft (V.5).⁵⁰

Zunächst aber muss sich eine Kürzungsregelung nach der Rechtsprechung des BVerfG in der Regel – über das naheliegende Fiskalziel⁵¹ hinaus – auch durch einen Sachgrund legitimieren. Das BVerfG verlangt –mit Blick auf Kürzungen der Altersversorgung von Beamten –, dass „zu den finanziellen Erwägungen [...] deshalb in aller Regel weitere Gründe hinzukommen [müssen], die *im Bereich des Systems* der Altersversorgung liegen und die Kürzung von Versorgungsbezügen als *sachlich* gerechtfertigt erscheinen lassen“.⁵² „Das kann vor allem dann der Fall sein, wenn [der Gesetzgeber] mit der Neufestsetzung der Bezüge oder der Umgestaltung ihrer Berechnungsgrundlage unerwünschte Vergünstigungen abbaut [...] oder der Änderung solcher Umstände Rechnung trägt, die auch für die Bemessung der Amtsangemessenheit der Alimentation maßgeblich sind.“⁵³

⁴⁵ Vgl. *Wolff*, WissR 2013, 126, 142 f., der aber alternativ auch Art. 14 und Art. 3 Abs. 1 GG als Maßstab anführt, „wobei die dadurch entstehenden Unterschiede nicht sehr groß sind.“

⁴⁶ So insbesondere *Battis/Grigoleit*, ZBR 2013, 73, 74; *Sachs*, NWVBl. 2013, 309, 311.

⁴⁷ BVerfG, Urt. v. 27.9.2005 - 2 BvR 1387/02, Rn. 122: „Zu den finanziellen Erwägungen müssen deshalb in aller Regel weitere Gründe hinzukommen, die im Bereich des Systems [...] liegen und die Kürzung [...] als sachlich gerechtfertigt erscheinen lassen“.

⁴⁸ Zustimmung *Sachs*, NWVBl. 2013, 309, 312 f., wohl auch *Wolff*, WissR 2013, 126, 142 ff.; a.A. *Gawel*, SächsVBl. 2014, 125, 134 f.; *ders.*, DÖV 2013, 285, 294.

⁴⁹ Dazu insbesondere *Sachs*, NWVBl. 2013, 309, 315, der – auch unter Verweis auf das analoge Statusrecht bei Beförderungen oder der Übertragung höherwertiger Ämter – das „Interesse an einer Besserstellung aufgrund der erbrachten Leistung [...] in Art. 33 Abs. 2 GG unter grundrechtsgleichen Schutz gestellt“ sieht.

⁵⁰ Die Bedenken ausgeräumt sieht *Wolff*, WissR 2013, 126, 148; zweifelnd hingegen *Sachs*, NWVBl. 2013, 309, 313 („Untergrenze schwer zu bestimmen“); *Gawel*, LKRZ 2013, 239, 240 ff.; *ders.*, SächsVBl. 2014, 125, 137; keine Heilung durch Konsumtionssperren sehen hingegen *Battis/Grigoleit*, ZBR 2013, 73, 74 ff.

⁵¹ Die fiskalische Motivation wird in den Gesetzesbegründungen offen thematisiert (HessLT-Drs. 18/6074, S. 16 f.; BT-Drs. 17/12455, S. 67; SachsAnhLT-Drs. 6/1871, S. 13, 27; zurückhaltender BayLT-Drs. 16/13863, S. 2 f., und NRWLT-Drs. 16/1625, S. 73; verbrämt in SächsLT-Drs. 5/12230, S. 391: „Erhaltung des Vergabebudgets“), die Anrechnung zumeist aber auch mit angeblichen Systemnotwendigkeiten begründet – dazu im Überblick *Gawel*, DÖV 2013, 285, 285 f.

⁵² BVerfG, Urt. v. 27.09.2005 – 2 BvR 1387/02, Rn. 122 (Hervorh. d. Verf.).

⁵³ BVerfG, Beschl. v. 07.11.1979 – 2 BvR 513/73, 2 BvR 558/74, BVerfGE 52, 303, Rn. 114.

Vor dem Hintergrund dieser ständigen Rechtsprechung stellt sich die Frage, inwieweit der mit der Konsumtion verbundene Eingriff in durch Zulagenvereinbarungen gesicherte Rechtspositionen auf eine *besoldungssystematische Zielstellung jenseits des rein Fiskalischen* gegründet werden kann. Dieser Zielstellung gegenüber müssten sich die Zulagen-Konsumtion und ihre Ausgestaltung als geeignet, erforderlich und überdies verhältnismäßig erweisen. Insbesondere müsste sie als *mildestes Mittel* in Betracht kommen, soweit nämlich die Fortzahlung der Zulagen unentrinnbar dem so benannten (außerfiskalischen) Gestaltungsziel entgegenstehen würde.

Die Gesetzesbegründung bietet dazu gleich einen Strauß an Rechtfertigungen für eine Zulagenkonsumtion auf.⁵⁴ Der Verweis auf die „Erhaltung des Vergabebudgets“⁵⁵ dürfte zu jenen Fiskalerwägungen gehören, die allein eine Besoldungskürzung verfassungsrechtlich nicht tragen können. Die im Übrigen angeführten Variationen zum Thema „Störungen im Besoldungsgefüge“ (Vermeiden einer „Bevorzugung“ von Bestandsprofessoren, „unangemessen hohe Gesamtbesoldung“, „Kollision mit dem Grundsatz funktionsgerechter Besoldung“ mit Blick auf die B-Besoldung und „Vermeidung von Störungen im Besoldungsgefüge insgesamt“) entbehren in einem beizubehaltenden dualen Besoldungssystem mit erwünschter, auch erheblicher leistungsbezogener Gehaltsdifferenzierung, weitestgehend einer sachlichen Grundlage, was an anderer Stelle im Schrifttum bereits eingehend gewürdigt wurde.⁵⁶

Es bleibt daher wohl vor allem die „Belassung von Gestaltungsmöglichkeiten der Hochschulen“ als Argument, wohinter sich die zulässige Zielstellung verbergen dürfte, auch künftig im Rahmen eines dualen Besoldungssystems über individuelle Zulagen weiterhin Leistungsdifferenzierung zu ermöglichen und entsprechende Anreize auszubringen. Dies schließt die Möglichkeit ein, auch künftig Zulagen neu vergeben zu können.⁵⁷ Es ist argumentiert worden, dass die „Sicherung der Finanzierbarkeit [...] demgegenüber kein eigenständiges Ziel [ist], sondern ein Instrument, dass [sic!] an dieser Legitimation teilnimmt“.⁵⁸ Die „Sicherung der Finanzierbarkeit“ auf diese Weise umstandslos als Annex eines zulässigen Gestaltungsziels zu legitimieren, dürfte jedoch zu weitgehend sein. Denn im Bereich der Besoldung setzen die dazu erforderlichen Staatsausgaben immer eine gesicherte Finanzierung voraus. Die vom BVerfG beabsichtigte Begrenzung fiskalischer Rechtfertigungen von Kürzungen verlöre so weitgehend ihre Wirkung.

Welche Gründe lassen sich denn für die W-Besoldung anbringen, die gerade „im Bereich des Systems“ der leistungsdifferenzierten Besoldung liegen (und eben nicht in „finanziellen Erwägungen“) und die deshalb die mit der Konsumtion verbundenen Kürzungen *sachlich* gerechtfertigt erscheinen lassen? Das BVerfG führt als mögliche Sachgründe für Besoldungskürzungen an, dass „mit der Neufestsetzung der Bezüge oder der Umgestaltung ihrer Berechnungsgrundlage unerwünschte Vergünstigungen“ abgebaut werden sollen „oder der Änderung solcher Umstände Rechnung [getragen wird], die auch für die Bemessung der Amtsangemes-

⁵⁴ SächsLT-Drs. 5/12230, S. 391.

⁵⁵ SächsLT-Drs. 5/12230, S. 391.

⁵⁶ Siehe Gawel, DÖV 2013, 285, 289 ff.; zustimmend wohl Sachs, NWVBl. 2013, 309, 312 („fragwürdig“).

⁵⁷ Dies sieht auch Sachs, NWVBl. 2013, 309, 312 f., als zentrales und legitimes Ziel der Konsumtion an.

⁵⁸ Sachs, NWVBl. 2013, 309, 312.

senheit der Alimentation maßgeblich sind.“⁵⁹ Von beidem kann bei der Neuordnung der W-Besoldung keine Rede sein. Die Strukturkomponente der Leistungsbezüge bleibt nahezu unverändert gültig und soll gerade nicht abgeändert werden. Das BVerwG hat aber bezogen auf die Ausstattung von Professuren festgestellt, es gehe „nicht an, frühere Vereinbarungen zu brechen und die damit freigewordenen Mittel dafür zu nutzen, neue Vereinbarungen mit anderen Hochschullehrern abzuschließen“. ⁶⁰ Die bloße Weiterführung eines dualen Systems streitet – jenseits des Strebens nach Gegenfinanzierung der Grundgehaltserhöhung – jedenfalls *systemisch* gerade nicht für eine Einkürzung von Leistungszulagen, die doch nach denselben Kriterien vergeben wurden, wie sie auch künftig gelten sollen. Die Tatsache, dass die bisher veranschlagten Mittel nicht mehr ausreichen würden, um künftig Zulagen im bisherigen (oder einem künftig erwünschten) Umfang zu vergeben, bietet keinen sachlich-besoldungssystematischen Grund für die Kürzung, sondern einen fiskalischen. Etwas anderes würde gelten, hätte sich der Gesetzgeber für die Aufgabe individueller Zulagen zugunsten eines reinen Stufenmodells beim Grundgehalt entschieden. Hier stünden Bestandszulagenansprüche dem neuen System und der in ihm ausgedrückten Besoldungswertungen systemisch entgegen und müssten sich eine entsprechende Neuordnung gefallen lassen. Der Wunsch, künftig in einem bestimmten Umfang neue Zulagen zu vergeben und dazu gerade auf umgeschichtete Besoldungsmittel zurückzugreifen, um zusätzliche Ausgaben zu sparen, ist ein Fiskalmotiv, kein Ordnungsmotiv der Besoldungssystematik.

Es bleibt dabei, dass insgesamt kein außerfiskalisches Gestaltungsziel der Neuordnung erkennbar ist, dem die ungeschmälerzte Fortzahlung der Zulagen unentrinnbar entgegenstehen würde mit der Folge, dass deren Konsumtion als mildestes Mittel zur Zielerreichung angesehen werden könnte.⁶¹

2. Diskriminierung der Zulagearten

Das bisher das Besoldungsrecht prägende Zulagensystem nach § 33 Abs. 1 BBesG a. F., das von den Neuordnungen der Länder kaum verändert reproduziert worden ist oder weiter als Referenz dient, kennt nur ein einheitliches Institut von „Leistungsbezügen“. Diese sehen Zulagen aus drei verschiedenen Anlässen dokumentierter Leistung vor, jedoch ohne jede Wertung, Reihung oder erkennbar abweichende Zielstellung der Gewährung. Insbesondere handelt es sich in allen drei Fällen dem Wortlaut nach ausdrücklich um („variable“) „Leistungsbezüge“. Gleichwohl nehmen fast alle⁶² Neuregelungen, die dem Konsumtionsmodell folgen, die Überleitung zum Anlass, bei dem Zulagenverzehr zwischen diesen Zulagearten zu unterscheiden, ohne dabei jedoch ein klares Muster erkennen zu lassen. Mal sind nur Funktionszulagen ausgenommen (NRW, Niedersachsen [Entwurf]), mal besondere und FunktionsLeistungsbezüge (Bund, Sachsen), mal auch besondere Leistungsbezüge mit Zielvereinbarung (Hessen). Auch die Modelle mit Kompensationszulagen sehen Unterschiede bei der Behand-

⁵⁹ BVerfG, Beschl. v. 07.11.1979 – 2 BvR 513/73, 2 BvR 558/74, BVerfGE 52, 303, Rn. 114.

⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 29.04.1982, NVwZ 1983, 546, 548; bestätigt in BVerwG, Beschl. v. 17.08.2009, 1569, 1570.

⁶¹ Gawel, DÖV 2013, 285, 294.

⁶² Nach Art. 107a BayBesG stehen unterschiedslos alle (monatlichen) Hochschulleistungsbezüge zur Verrechnung an.

lung von Zulagen vor.⁶³ Durchgehend kein Interesse zeigen die Gesetzgeber an einer kompensatorischen Kürzung von Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter. Dies überrascht wenig, könnte doch so der öffentliche Haushalt nicht entlastet werden.

Die zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung vorgetragenen Argumente können durchgehend nicht überzeugen.⁶⁴ Weder gebricht es Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen an einer vergleichbar schutzwürdigen Leistungskomponente⁶⁵ noch lassen sich die Zulagenarten bereits kategorial nach „Grundgehalts-Affinität“ zuverlässig und zudem sachgerecht scheiden.⁶⁶ Leistungszulagen honorieren besondere Leistungen aus unterschiedlichen Anlässen, in denen eine entsprechende Leistungsfeststellung getroffen werden kann. Die jeweilige Wertigkeit dürfte sich wesentlich durch die entsprechende Höhe der Zulage ausdrücken, kaum jedoch durch den Anlass selbst. Jedenfalls ist eine solche anlassbezogene Wertigkeitsdifferenzierung weder von der Sache her nachvollziehbar noch ergibt sie sich aus dem bisherigen (§ 33 BBesG) oder künftigen Besoldungsrecht (z. B. § 36 SächsBesG). Insbesondere stellen Zulagen aus Berufungs- und Bleibebehandlungen keine geringerwertigen Zulagen dar und verkörpern auch keine Honorierung für minderrelevante Leistungen. Vielmehr sind sie das besoldungsrechtlich ältere, international und durch das Leistungsprinzip der Bestenauslese im Ämterzugang im Übrigen auch verfassungsrechtlich anerkannte Leistungselement, das anlässlich einer in besonderer Weise wissenschaftsadäquaten Leistungsfeststellung im Rahmen eines Berufungsverfahrens bezügewirksam wird. Es ist nicht ansatzweise ersichtlich, warum eine Leistungsbewertung auf der Grundlage einer im Zuge der W-Besoldung neu geschaffenen internen Evaluierung (mit der möglichen Folge von besonderen Leistungszulagen) hinsichtlich der Zielstellung oder der Qualität der Leistungsbewertung hinter einem förmlichen, den hohen gesetzlichen Anforderungen⁶⁷ genügenden Berufungsverfahren an derselben oder einer anderen Hochschule, die überhaupt erst zu Verhandlungen über Berufungs- oder Bleibezulagen berechtigen, zurückstehen sollte.

Die Diskriminierung führt im Übrigen auch dazu, dass besonders leistungsstarke Professoren, die wiederholt Rufe erhalten und überwiegend in Berufungs- oder Bleibebehandlungen bezügewirksame Gehaltssteigerungen erwirken konnten, nunmehr hinter Kollegen zurückfallen, die ohne weiteren Ruf ihre Zulagen allein der internen Leistungsbewertung verdanken. Insbesondere im Falle jeweils angenommener Rufe können leistungsbedingt mobile Professoren aufgrund der entsprechend geringeren Verweildauer an einer Hochschule kaum im gleichen Maße gleichzeitig besondere Leistungsbezüge verhandeln. Die Berufungszulage ist dann gerade das Äquivalent zum intern verhandelten Leistungsbezug. Es ist daher nicht ansatzweise ersichtlich, warum ein annahmegemäß gleich hoher Zulagenbetrag, der über dieselbe Zeitspanne in mehreren Berufungsverhandlungen erwirkt werden konnte, nunmehr anders zu behandeln sein soll, als Leistungsbezüge, die allein auf interne Bewertungen zurückgehen. Hier

⁶³ So nimmt § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgBesG Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 300 Euro von einer „Berücksichtigung“ (gemeint ist: Verrechnung) bei der Gewährung der Kompensationszulage aus.

⁶⁴ Dazu bereits *Gawel*, DÖV, 285, 291 f.; *ders.*, LKRZ 2013, 239 f.; *ders.*, SächsVBl. 2014, 125, 135 ff. Ähnlich auch *Battis/Grigoleit*, ZBR 2013, 73, 76, die sich gegen eine Konsumtion speziell von Berufungs- und Bleibebezugswerten wenden.

⁶⁵ So aber beispielsweise SächsLT-Drs. 5/12230, 391 f.

⁶⁶ So u. a. BT-Drs. 17/12455, 67; SächsLT-Drs. 5/12230, 391.

⁶⁷ Siehe z. B. §§ 58 ff. SächsHSFG.

wird nachträglich eine Sitzprämie für den Verbleib an ein- und derselben Hochschule ausgekehrt bzw. ein Mobilitätsmalus ausgebracht. Die Diskriminierung betrifft also nicht nur die Zulagenarten als solche, sondern unmittelbar auch mobilitätsverschiedene Fallgruppen von Professoren, die sich aber sowohl nach bisherigem als auch nach künftigem Besoldungsrecht in den Maßstäben ihrer Leistungsbewertung gar nicht wesentlich unterscheiden sollen; nur im Überleitungsregime fallen beide Fallgruppen plötzlich signifikant auseinander.

Im Schrifttum ist eine Anrechnung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen und insbesondere eine darauf begrenzte Konsumtion auch deshalb kritisiert worden, weil es dies einem Professor nicht erlaube, „anknüpfend an *frühere* Verhandlungen aufgrund seiner dabei festgestellten Leistungen erneut durch Anrechnung weggefallene Berufungs- oder Bleibebezüge zu gewähren. Die Berücksichtigung früher festgestellter Leistungen insoweit auszuschließen, stellt [...] die Legitimation des Ziels, einen Entscheidungsfreiraum für die Vergabe der verfügbaren Mittel zu schaffen, in Frage.“⁶⁸ Dies ergebe sich daraus, dass nach Überleitung und Konsumtion nur künftige Berufungs- oder Bleibebehandlungen noch Anlass von Zulagen-gewährungen sein könnten (vorliegend gemäß § 36 Abs. 1, 2 SächsBesG). Andere Stimmen halten den Ausschluss von Überprüfungs- und Korrekturvorbehalten im Zusammenhang mit Zulagenkürzungen sogar für verfassungswidrig.⁶⁹

Zusammenfassend gilt: Angeblich fehlender oder schwächerer Leistungsbezug von Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen gibt keine tragfähige Begründung ab, weshalb im Zuge von Konsumtionsregelungen zwischen Anlässen der Leistungsbewertung bzw. Zulagengewährung bezügelwirksam differenziert wird.⁷⁰ Aus den unterschiedlichen Anlässen der Gewährung von Leistungsbezügen differente „Zielstellungen“ herzuleiten, die es rechtfertigten, ja geboten erschienen ließen, Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge als gleichsam außerhalb der „Honorierung erbrachter besonderer Leistungen“ stehend vordringlich der Konsumtion anzudienen, überzeugt nicht im Ansatz. Auch die über eine angebliche „Grundgehaltsaffinität“ konstruierten Unterschiede zwischen Leistungszulagen nach verschiedenen Anlässen einer Leistungsbewertung überzeugen nicht: Das Hilfs-Argument einer jedenfalls faktischen „Ähnlichkeit“ (häufiger unbefristete Vergabe usw.) als Kriterium vorrangiger Verrechnung sorgt im Wesentlichen dafür, dass die Dienstherren nur die jeweils geringstmögliche Aufwertung der Bezüge in den alimentativen Wirkdimensionen Befristung, Ruhegehaltfähigkeit und Dynamisierung vornehmen müssen. Soweit möglich, sollen bereits alimentationskräftige Zulagenausstattungen in Grundgehalt umgewandelt werden, um substantielle Verbesserungen zugunsten der Bezügeempfänger möglichst zu vermeiden. Ob dies als verfassungsfeste Grundlage der zu beobachtenden Ungleichbehandlungen von Zulagenansprüchen gelten kann, darf bezweifelt werden.

⁶⁸ *Sachs*, NWVBl. 2013, 309, 313; Hervorh. i. Orig.

⁶⁹ *Wolff*, WissR 2013, 126, 149 f.

⁷⁰ Insgesamt großzügiger, wenngleich ohne nähere Begründung oder differenzierte Analyse des in Frage kommenden *tertium comparationis*: *Wolff*, WissR 2013, 126, 148: „Bei der Art der erfassten Zuschläge wird man differenzieren können, aber nicht müssen.“

3. Das „umgekehrte Leistungsprinzip“ bei Überleitung

Alle Gesetzgeber suchen innerhalb des W-Systems Gegenfinanzierungen für die unvermeidlichen Mehrausgaben. Konsumtionsmodelle machen nun die zur Kompensation der fiskalischen Last der Gebietskörperschaften vorgesehene Finanzmasse ausgerechnet bei den Leistungsträgern verfügbar: Bei ihnen wird die allgemeine Grundgehaltssteigerung durch Kürzung der Alt-Zulagen kompensatorisch aufgezehrt. Während also das besoldungsrechtliche Leistungsprinzip in seiner Ausprägung als System variabler Leistungsbezüge aus drei verschiedenen Leistungsanlässen (Berufungs-/Bleibeleistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge, Funktionsleistungsbezüge) nach der Umstellung praktisch unverändert fortgilt, wird es zum Zeitpunkt der Umstellung selbst, also im Überleitungsakt, geradezu umgekehrt: Es profitieren absolut und relativ jene Professoren ohne jede bzw. mit „kleinen Zulagen“ am stärksten („umgekehrtes Leistungsprinzip“⁷¹). Ob also bei der Überleitung eine Bezügeverbesserung eintritt, hängt negativ vom dokumentierten Leistungsvermögen ab. Es bleibt unerfindlich und widersprüchlich, dass ein vor wie nach der Umstellung strukturell nahezu unverändert besoldungswirksames Leistungsprinzip anlässlich der Überleitung selbst in sein Gegenteil verkehrt wird.

Dies wäre kaum zu beanstanden, hätte der Gesetzgeber zulässigerweise die individuelle Leistung als Differenzierungsmerkmal bei der Besoldung wieder verabschiedet (z. B. Rückkehr zu modifiziertem C-System) oder in anderer Weise grundlegend neu geordnet. Dann müssten Alt-Zulagen-Bezieher den bei (zulässigen) Systemänderungen besonders weiten Ermessensspielraum des Gesetzgebers hinsichtlich einer Neubewertung der Bezügerelationen grundsätzlich gegen sich gelten lassen. Dies ist aber gerade nicht der Fall: Das bisherige Leistungsbezügesystem wird flächendeckend praktisch unverändert fortgeführt - die Leistungsdifferenzierung wird nur punktuell bei der Überleitung in ihr Gegenteil verkehrt: Alle Leistungsträger müssen zur Gegenfinanzierung Teile ihrer Grundgehaltsanhebung wieder abgeben, und zwar umso mehr, je leistungsfähiger sie bislang waren. Hier würde man zumindest eine Fiskalkompensation erwarten müssen, die auf Leistung jedenfalls nicht benachteiligend referiert. Dies ist auch bei Konsumtionsmodellen ohne weiteres möglich, indem alle Zulagen prozentual gleichmäßig eingekürzt werden (reiner Niveau- ohne Struktureffekt). Dieses Modell wäre freilich teurer als eine Konsumtionssperre, die im Wesentlichen nur Professoren ohne bzw. mit nur kleinen Zulagen sowie sehr erfahrenen Hochschullehrern (mit kürzerer Restlaufzeit) Bezügesteigerungen einräumt (siehe auch Abb. 2).

4. Wahrung der leistungsbezogenen Abstandswertungen

Bei einer individuellen Leistungszulage ist verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht nur der Zulagenbetrag selbst geschützt, sondern auch die darin zum Ausdruck kommende Abstandswertung. Anerkannt ist die aus dem Leistungsprinzip nach Art. 33 Abs. 2 GG abzuleitende Grenze, dass ämterbezogene Unterschiede in der Besoldung, die im alten System durch Leistungen erworben wurden, im neuen System nicht vollständig zunichte gemacht werden dür-

⁷¹ Siehe Gawel, DÖV 2013, 285, 292.

fen.⁷² Leistungsbezogene Spreizungen der Besoldung, wie sie bei Beförderungen oder sonstigen Übertragungen höherwertiger Ämter durch das Statusrecht entstehen, stehen für die Begünstigten unter verfassungsrechtlichem Schutz.⁷³ Die Übertragbarkeit dieser anhand statusrechtlicher Besoldungsunterschiede verschiedener Ämter entwickelten Rechtsprechung auf Leistungszulagen wird soweit ersichtlich überwiegend bejaht.⁷⁴ „Eine völlige Streichung dieser Zulagen wäre daher verfassungswidrig.“⁷⁵ Dies entspricht einem Verbot vollständiger Nivellierung. Die Aufrechterhaltung des alten oder eines bestimmten finanziellen Abstandes wird vom BVerfG hingegen nicht verlangt.⁷⁶ Soweit ersichtlich, wird eine *vollständige* Konsumtion vorhandener Leistungszulagen durch Grundgehaltsanhebungen wohl einhellig für verfassungswidrig gehalten.⁷⁷ Doch auch dieses Modell ist etwa in Schleswig-Holstein implementiert (§ 39a Abs. 1 BesG SH).

Da trotz der Systemumstellung in der Besoldungsordnung W gerade wesentliche Besoldungswertungen in Bezug auf das Leistungsprinzip und seine Berücksichtigung durch ein Zulagensystem nahezu unverändert beibehalten werden, wird man nicht nur „verlangen müssen“, dass die zuvor „erreichten Leistungsanerkennungen nicht völlig eingeebnet werden“;⁷⁸ „bei der Kürzung muss [...] sich [der Gesetzgeber auch] vom Sinn der Kürzung und vom Gleichheitssatz leiten lassen.“⁷⁹ Konsumtionsregeln müssen sich danach zusammenfassend als geeignetes, milderer und verhältnismäßiges Mittel einer zulässigen besoldungssystematischen Neuordnungs-Zielstellung erweisen, das vorgefundene leistungsbezogene Besoldungsrelationen grundsätzlich achtet und sich bei vorgesehenen Kürzungen am Gleichheitssatz und an den Besoldungswertungen des trotz der Systemumstellung ja unverändert fortgeführten Leistungsprinzips orientiert.

Zwar besteht wohl kein Anspruch auf eine dauerhaft unveränderte, ganz bestimmte Bezügespreizung, erst recht nicht im Rahmen einer Systemumstellung. Darunter eröffnet sich jedoch ein weites Feld von Modifikationen: Neben der *absoluten* Abstandswertung (gleicher Differenzbetrag) kommen noch die *relative* Abstandswertung (gleicher prozentualer Abstand) und schließlich – als schwächste Form – der *Rangplatz* als Maßstab in Betracht. Der Rangplatz reiht Bezügeempfänger nur noch ordinal, ohne die Differenzen zwischen ihnen näher zu bestimmen. So wird man jedenfalls mindestens fordern müssen, dass durch eingeworbene Leistungsbezüge deutlich gewordene Bewertungsunterschiede – gerade im Rahmen eines Systemwechsels, der strukturell unverändert auf dieselben Leistungselemente setzt – nicht völlig eingeebnet oder gar umgekehrt werden. Die Rangplätze müssen also mindestens erhalten werden.

⁷² Mit Blick auf Beförderungen BVerfG, Urt. v. 05.07.1983 – 2 BvR 460/80, Rn. 35, BVerfGE 64, 367 ff.; dazu auch Wolff, WissR 2013, 126, 145 f.

⁷³ Sachs, NWVBl. 2013, 309, 315.

⁷⁴ Wolff, WissR 2013, 126, 145 f.; ebenso Sachs, NWVBl. 2013, 309, 315; Gawel, DÖV 2013, 285, 288. A. A. Brinktrine (Fn. 15), S. 9; vergleichbar in allgemein gleichheitsrechtlichem Zusammenhang auch Dürig, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 2012, Art. 3 Rn. 468.

⁷⁵ Wolff, WissR 2013, 126, 146.

⁷⁶ BVerfGE 26, 141, 160 f.; 32, 199, 223; 56, 146, 162; dazu auch Wolff, WissR 2013, 126, 146.

⁷⁷ Wolff, WissR 2013, 126, 146; Sachs, NWVBl. 2013, 309, 316; Battis/Grigoleit, ZBR 2013, 73, 74 ff.

⁷⁸ Wolff, WissR 2013, 126, 147.

⁷⁹ Wolff, WissR 2013, 126, 148.

Diese Bedingung wird von Konsumtionsregelungen mit *relativer* Konsumtionssperre grundsätzlich unter einer Bedingung erfüllt: Der Aufrechnungsbetrag muss für alle Bezieher gleich groß sein.⁸⁰ Jeder Professor behält dann auch nach der Umstellung seinen früheren Rangplatz. Konsumtionssperren schützen Teile der jeweils zur Verrechnung vorgesehenen Zulagen vor einer Kürzung. Sie schützen hingegen gerade nicht die Bezügeerhöhungswirkung einer allgemeinen Grundgehaltssteigerung. Aus diesem Grund führen sie zu einer Nivellierung der Bezüge, wahren aber – zumindest bei prozentual formulierten Kompensationssperren und absolut gleichen Kürzungsbeträgen – jeden Rangplatz, den die Professoren vor der Umstellung innehatten, auch wenn die absoluten und relativen Bezügeabstände eingeebnet werden. Im den Modellen mit Erfahrungsstufen (Hessen, Bayern, Sachsen, Bund) ist diese Bedingung aber verletzt: Hier wird individuell je nach Erfahrung ein unterschiedlich hoher Betrag verrechnet, je nachdem, wie hoch die anzuwendende Grundgehaltsstufe ausfällt. Die leistungsbezogenen Rangplätze geraten so beliebig durcheinander. Dies lässt sich anhand von Abb. 2 leicht nachvollziehen, wenn man zwei beliebige Zulagepositionen vor und nach Umstellung vergleicht: je nach anzuwendender Stufe kann sich die Relation gerade umkehren.

Konsumtionsregelungen mit *absoluter* Konsumtionssperre (§ 69 Abs. 7 LBesG RhPf) können den Rangplatz ohnehin nicht durchgängig wahren: Hier kommt es für Zulagen im (willkürlichen) Wertebereich zwischen dem Sockelbetrag und der Summe aus Sockelbetrag und Grundgehalts-Erhöhungsbetrag zu einer vollständigen Nivellierung innerhalb der Gruppe der Zulagenempfänger⁸¹ (während Zulagenempfänger aber stets mehr erhalten als zulagenlose Professoren).

Welche Anforderungen darüber hinaus verfassungsrechtlich auch an die Wahrung absoluter und relativer Abstände – im Sinne von Mindestbehalten – gerichtet werden müssen, erscheint offen. Im bisher noch übersichtlichen Schrifttum zur Konsumtion von Leistungsbezügen werden die erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken bei vollständiger Verrechnung⁸² im Ergebnis zurückgestellt,⁸³ soweit nur eine Konsumtionssperre dafür Sorge, dass die zustehenden Zulagen nicht vollständig aufgebraucht würden. Unter Ansehung der grundsätzlich weiten zugestandenen Spielräume gerade bei Systemänderungen der Besoldung mit legitimer Zielstellung griffen dann verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich Verhältnismäßigkeit und Vertrauensschutz insoweit nicht mehr durch. Auch mit Blick auf den Umfang der noch zu schützenden Ansprüche wird selbst ein Unterschreiten der 50-Prozent-Marke z. T. für hinnehmbar gehalten.⁸⁴ Andere Stimmen halten es zumindest für denkbar, wenn auch nicht für offensichtlich, dass „ein Bestandsschutz von 50 oder 30 % oder ein noch geringerer Anteil“

⁸⁰ Dies wäre in W-Modellen ohne Grundgehaltsstufen der Fall oder wenn man in Stufenmodellen nur gegen den Erhöhungsbetrag bis Stufe I verrechnen würde – dazu eingehender *Gawel/Aguado*, W-Besoldung: Konsumtionsregeln auf dem Prüfstand, erscheint demnächst.

⁸¹ Dies bedeutet in Rheinland-Pfalz: W2-Professoren mit Alt-Zulagen zwischen 150 Euro (= Sockelbetrag) und 390 Euro (= Sockelbetrag + Grundgehaltsanhebung) erhalten nach Überleitung alle dieselbe Neu-Zulage von 150 Euro und mithin auch identische Gesamtbezüge.

⁸² Siehe insoweit die wohl einhellige Auffassung im Schrifttum: *Wolff*, ZBR 2013, 126, 146; *Sachs*, NWVBl. 2013, 309, 316; *Battis/Grigoleit*, ZBR 2013, 73, 75 f.

⁸³ Siehe nur *Wolff*, WissR 2013, 126, 146 ff.; *Sachs*, NWVBl. 2013, 309, 313.

⁸⁴ *Wolff*, WissR 2013, 126, 148: „selbst 30% wird man noch hinnehmen können“. Zurückhaltender *Sachs* (Fn. 14), S. 313: „Untergrenze für die Freistellung von der Anrechnung schwer zu bestimmen“.

im Rahmen einer erneuten Überprüfung durch das BVerfG Verfassungsmaßstäben nicht standhalten könnte.⁸⁵

Ein deutliches Unterschreiten des Halbteilungs-schutzes kann aber angesichts der gravierenden verfassungsrechtlichen Bedenken bei vollständiger Konsumtion kaum mehr als angemessene Berücksichtigung der individuellen Ansprüche angesehen werden. Eine eher symbolische Berücksichtigung weit unterhalb von 50 %, welche den Fortbestand bisheriger Zulagen und der in ihnen enthaltenen Abstandswertungen nämlich erstens *im Ergebnis* auf geringfügige Beträge und zweitens in der *Anwendungsbereichweite* auf wenige Fälle und zudem auf Bezieher „kleiner“ und „kleinster“ Zulagen beschränkt, genügt diesen Anforderungen jedenfalls nicht.

5. Wertungskonfusionen in Stufenmodellen

Wird in Stufenmodellen neben der individuellen Leistung künftig auch Erfahrung honoriert, so ergeben sich durch die Konsumtionsregeln (einschließlich der Konsumtionssperren) eine Reihe von Wertungskonfusionen. Konsumtionsregeln mit Konsumtionssperren führen in Stufenmodellen grundsätzlich dazu, dass der Überleitungs-Zugewinn absolut und relativ umso größer ausfällt, je *höher* die Erfahrungsstufe ist und je *niedriger* die frühere Zulage (Abb. 2).⁸⁶ Das ist bemerkenswert, sagt es doch etwas darüber aus, wie die Gesetzgeber die unvermeidlichen Besserstellungen, aber auch die zum Systemerhalt für notwendig erachteten Einkürzungen in einem Stufensystem konkret zu verteilen gedenkt und welche Rolle dabei die künftig besoldungsrelevanten Maßstäbe „Leistung“ und „Erfahrung“ spielen.⁸⁷

Die dabei auftretenden Wertungskonfusionen betreffen drei Aspekte:

- *Doppelhonorierung von Erfahrung*: Wie sich in Stufenmodellen eine individuelle Alt- in eine Neu-Leistungszulage transformiert, hängt hier auch vom Erfahrungsstand ab (Abb. 2): Je höher die Erfahrung (und damit die Grundgehaltsstufe) bei Überleitung, desto eher können sich annahmegemäß gleich hohe Alt-Zulagen nochmals bezügesteigernd bemerkbar machen (Abb. 3). Dies erscheint bereits sachfremd: Bisher identische Leistungsbewertungen werden jetzt nach Maßgabe von Erfahrung unterschiedlich bewertet. Dies ist schon deshalb wenig plausibel, weil „die Leistungselemente, die über die Erfahrungsstufen honoriert werden, [...] nicht identisch [sind] mit den Leistungsstufen, die über die speziellen Zuschläge erfasst werden.“⁸⁸ Zudem führt diese Überleitung zu einer Doppelhonorierung von Erfahrung: Jüngere Hochschullehrer mit gleicher Performance beziehen nach der Umstellung nicht nur ein (im Vergleich zur erfahreneren Gruppe) niedrigeres Grundgehalt (wegen der geringeren Erfahrungsstufe), sondern *zusätzlich* noch eine u. U. mangels Sperrwirkung vollständig um den Erhöhungsbetrag eingekürzte (zuvor gleich große) Zulage. Weil also bestimmte Hochschullehrer „erfahrener“ sind, dürfen sie von einer gleich

⁸⁵ *Sachs*, NWVBl. 2013, 309, 313.

⁸⁶ Dazu eingehend *Gawel*, DÖV 2013, 285, 292 ff.; *ders.* LKRZ 2013, 239, 240 ff.

⁸⁷ Eine mathematisch-formelmäßige Darstellung der Zusammenhänge bietet – am Beispiel der hessischen Neuordnung – *Gawel*, Neuordnung der W-Besoldung: Ausgestaltung und verfassungsrechtliche Probleme der Konsumtionsregeln zur Anrechnung von Leistungsbezügen, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Working Paper No. 115, 2013, abrufbar unter http://www.wifa.uni-leipzig.de/fileadmin/user_upload/AP/UL-WiFa_AP115_Gawel.pdf (03.03.2014).

⁸⁸ *Wolff*, WissR 2013, 126, 136. So wird es z. T. auch in den Gesetzesbegründungen formuliert: „Stufenaufstieg und Leistungsbezüge verfolgen [...] unterschiedliche Zielrichtungen.“ (SächsLT-Drs. 5/12230, 348).

hohen Alt-Leistungszulage deren bezügesteigernde Wirkung über das (wegen Erfahrung bereits höhere) Grundgehalt hinaus auch noch in einem größeren Umfang in das neue System mitnehmen. Eine unter Erfahrungsgesichtspunkten unterschiedliche Überleitung von Leistungszulagen, die individuell festgestellte Leistungen honorieren, kann daher nicht überzeugen.

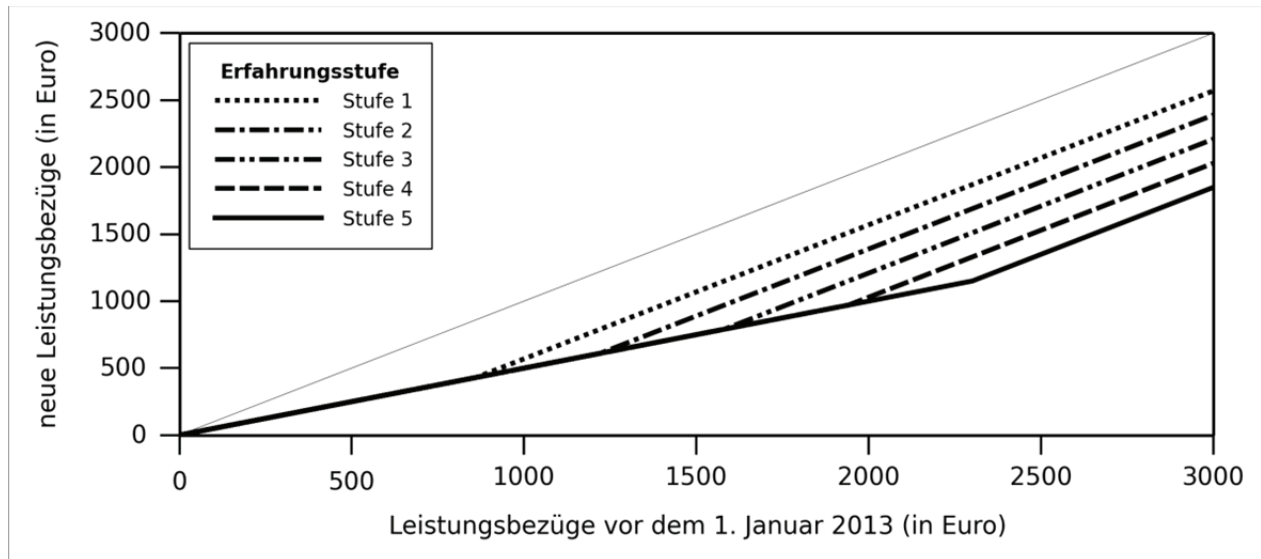


Abb. 2: W2-Überleitung einer zu konsumierenden Alt-Zulage nach hessischem Konsumtionsmodell (Erfahrungsstufen und 50%-Konsumtionssperre)

- *Inverse Erfahrungsüberleitung*: Man könnte freilich umgekehrt argumentieren, dass in den Alt-Zulagen bisher zumindest teilweise die Erfahrungskomponente mit honoriert wurde und diese Komponente nunmehr pauschaliert durch Erfahrungsstufen abgebildet wird, was eine kompensatorische Einkürzung der Individualzulagen gerechtfertigt erscheinen lassen könnte. Dann aber müsste man wohl erwarten dürfen, dass die Einkürzung der Zulagen bei *hoher* Erfahrung entsprechend zunimmt und nicht etwa umgekehrt zurückgeht, wie dies bei der Konsumtion mit Konsumtionssperre der Fall ist. Tatsächlich lässt sich z. B. für das hessische Modell konkret zeigen, dass von einer annahmegemäß *gleich großen* Alt-Zulage prozentual *weniger* gegen die Grundgehaltserhöhung verrechnet wird, wenn ein erfahrungsbedingt *höheres* Grundgehalt bei Umstellung erzielt wird (Anhang: Abb. 6b).⁸⁹ Gegen die Erfahrungs-Analogie spricht im Übrigen auch, dass gar nicht immer Zulagen vorhanden sind, die gedanklich in Erfahrungsstufen „umgewandelt“ werden könnten.
- *Dominanz leistungsloser Erfahrung*: Die stärkste Bezügesteigerung erzielen in Stufenmodellen erfahrene Professoren ohne Zulagen (Abb. 3). „Alte Hasen“, die im Vergleich zu anderen Professoren freilich am längsten Zeit hatten, sowohl Zulagen zu erlangen als auch die hierfür erforderlichen Leistungen zu akkumulieren, die aber tatsächlich keine Leistungszulagen erlangt haben, profitieren absolut am meisten, wie Abb. 3 am Beispiel des hessischen Modells demonstriert. Dies ist rechtspolitisch mindestens unglücklich, sagt aber einiges über den Stellenwert des Leistungsprinzips für die Besoldung in Stufenmodellen.

⁸⁹ Dazu Gawel/Aguado, LKRZ 2014, i. E.

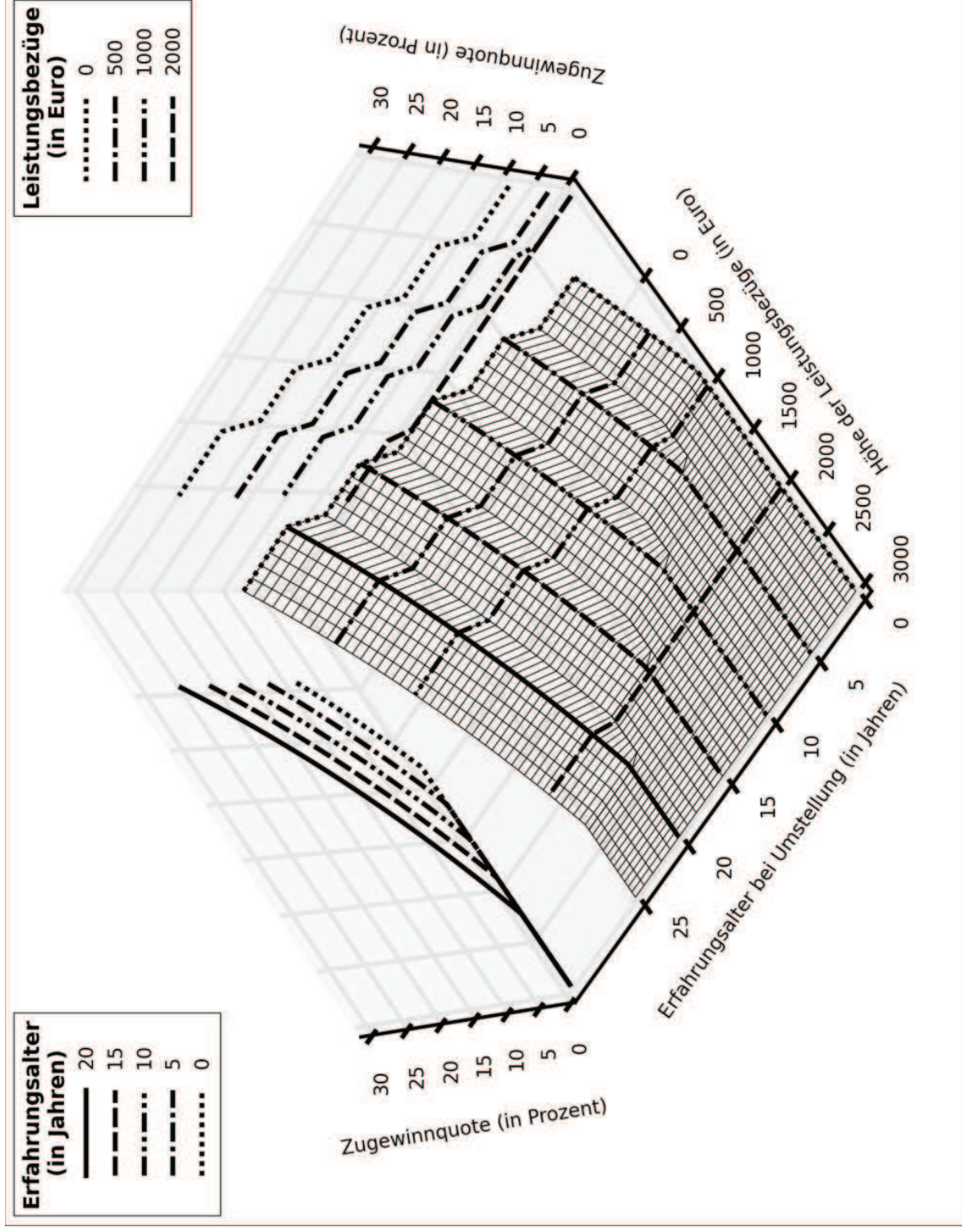


Abb. 3: Monatlicher Überleitungs-Zugewinn (in %) im hessischen Stufenmodell in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung und von der Höhe einer zu konsumierenden Alt-Zulage von 1.000 Euro (W2; Stand 01.01.2013)

Zusammenfassend gilt: Der erfahrungsbezogene Stufenaufstieg und das individuelle Leistungen honorierende Zulagensystem sind voneinander unabhängige Systeme der Besoldung. Die im Zuge der Überleitung durch die Konsumtionsregeln stattdessen punktuell angeordnete Verschränkung ist sachfremd und daher auch gleichheitsrechtlich höchst fragwürdig.

VI. Weitere Probleme der Besoldungsrelationen innerhalb eines W-Amtes

1. Problemstellung

Neben der Ämterrelation des Professorenamtes zu anderen Ämtern muss auch die innerhalb eines W-Amtes durch die Neuordnung zum Ausdruck kommende Bezügerelation gewissen Mindestanforderungen genügen:

- *Widerspruchsfreiheit*: Die Bezügerelation darf sich nicht widersprüchlich zeigen in Bezug auf die (zulässigerweise) systemprägenden Merkmale einer Bezügedifferenzierung, d. h. vorliegend der individuellen Leistung (ausgedrückt in Alt- und Neu-Zulagen), ggf. zusätzlich des Erfahrungsalters, soweit ein Stufenmodell realisiert wird;
- *Gleichbehandlung*: Die Bezügerelation darf mit Blick auf die ausgewählten Differenzierungsmerkmale nicht sachgrundlos differenzieren bzw. nicht unter Missachtung derselben unverhältnismäßig nivellieren.

Oben wurden bereits Beispiele im Zusammenhang mit der Konsumtion von Zulagen erörtert, welche die Binnen-Relation innerhalb eines Amtes betreffen: Dies betrifft die Gewährleistung des Rangplatzes und eines Mindestbehalts beim Zulagenverzehr (oben V.5) sowie die Rolle des Leistungsprinzips im Überleitungsakt (oben V.3). Weitere Probleme mit diesen Postulaten treten aber auf im hessischen System eines Stufenmodells mit „Einmal-Konsumtion“ (VI.2) sowie im Falle einer Kompensationszulage (VI.3).

2. Einmalkonsumtion in Stufenmodellen: Hessisches Absurdistan

§ 10 Abs. 1 Satz 1 HPBesG sieht eine einmalige Kürzung der betroffenen Zulagen „um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013“ vor. Zur Anrechnung kommt daher – vorbehaltlich der Konsumtionssperre nach Satz 3 – der Erhöhungsbetrag, der sich aus dem Grundgehalt der zum Stichtag jeweils erreichten Stufe ergibt. Spätere Grundgehaltsanhebungen nach dem 1.1.2013 durch weiteren Erfahrungsaufstieg sind hiervon jedoch nicht mehr berührt. In Hessen wird daher trotz gestufter Grundgehaltssätze eine stichtagsbezogene „Einmalkonsumtion“ durchgeführt. Damit beschreitet Hessen einen anderen Weg als alle übrigen Gebietskörperschaften, die Stufenmodelle einführen: Sowohl Bayern⁹⁰ als auch Sachsen⁹¹ sowie der Bund⁹² sehen jeweils eine *fortgesetzte* Anrechnung der jeweils betroffenen

⁹⁰ Art. 107a Abs. 2 Satz 6 BayBesG.

⁹¹ § 82 Abs. 4 Satz 7 SächsBesG; dazu auch *Gawel*, SächsVBl. 2014, 125, 127.

⁹² § 77a Abs. 4 BBesG; dazu auch *Gawel*, NVwZ 2013, 1054, 1057; *Preißler*, in: Reich/Preißler, BBesG, 2014, § 77a, Rn. 13.

Alt-Zulagen auch gegen die weitere Grundgehaltsanhebung durch späteren Erfahrungsaufstieg vor (Modell der „Daueranrechnung“).

Unterstellen wir zur Vereinfachung ein Szenario, bei dem verschiedene Personen unterschiedlichen Erfahrungsalters, aber identischer, zur Konsumtion vorgesehener Alt-Zulage nach Maßgabe des § 10 HPBesG zum 1.1.2013 übergeleitet werden, und vernachlässigt man – abermals zu Vereinfachungszwecken – weitere Zulagengewährungen nach der Umstellung, so lassen sich aus den zuvor in VI.1. genannten Anforderungen folgende *Konsistenzbedingungen* für die Besoldung ableiten:

- (1) Personen mit jeweils *identischem* Erfahrungsalter und *identischer*, zur Konsumtion vorgesehener Alt-Zulage dürfen sich zu keinem Zeitpunkt nach der Überleitung in ihren Bezügen unterscheiden. Denn sich insoweit ergebende Bezüge-Unterschiede könnten weder aus der durch Zulagen dokumentierten Individualleistung noch aus dem Erfahrungsalter hergeleitet werden; sie wären schlicht willkürlich ungleichbehandelnd und überdies systemwidrig.
- (2) Personen, die sich (zusätzliche) professorale Erfahrungszeiten nach § 4 Abs. 1 HPBesG anrechnen lassen, dürfen *dadurch* in ihrem Bezügeniveau nicht abgesenkt werden. Eine *Senkung* der Bezüge als Folge eines *erhöhten* Erfahrungsalters wäre systemwidrig und ebenfalls sachgrundlos ungleichbehandelnd gegenüber Personen mit niedrigerem Erfahrungsalter (und sonst gleichen Merkmalen).
- (3) Besoldungsrelationen, die durch zulagenwirksame Individualleistungen oder Erfahrungsalter systemkonform bedingt sind, dürfen nicht durch bloßen Zeitablauf (also ohne zwischenzeitliche Änderung sonstiger Besoldungsmerkmale) in ihr Gegenteil verkehrt werden – in dem Sinne, dass zunächst *absolut höher* besoldete Professoren im Vergleich untereinander nunmehr im absoluten Bezügeniveau *hinter die einst geringer besoldeten* Hochschullehrer zurückfallen, ohne dass sich an den Besoldungsmerkmalen – außer dem gleichmäßigen Voranrücken in der Zeit mit entsprechender Erfahrungsakkumulation etwas geändert hätte. Zwar wäre durch Zeitablauf eine Nivellierung eines einstigen Erfahrungsvorsprunges systemkonform denkbar, nicht aber die *Umkehrung der absoluten Besoldungsrelationen*. Diese wäre abermals systemwidrig und verletzte das Gleichbehandlungsgebot.

Es kann gezeigt werden, dass § 10 HPBesG unter recht allgemeinen Bedingungen *gegen alle drei* Konsistenzpostulate verstößt (Tab. 3).⁹³ Ursächlich hierfür ist die Einmal-Konsumtion.

⁹³ Dazu Gawel/Aguado, FuL 2014, 624; dies., LKRZ 2014, i. E.

Tab. 3: Monatsbezüge W3 (Hessen; Stand: 1.1.2013⁹⁴) mit zu konsumierender Alt-Zulage von 1.000 Euro/Monat in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung

Vergleichs-zeitpunkt	Jahre nach Umstellung	Erfahrungsalter (in Jahren) zum Umstellungs-Stichtag 1.1.2013						
		0	5	10	15	20	25	30
01.01.2013	0	6.281	6.281	6.281	6.420	6.628	6.628	6.628
01.01.2018	5	6.481	6.491	6.491	6.628	6.628	6.628	6.628
01.01.2023	10	6.691	6.701	6.699	6.628	6.628	6.628	6.628
01.01.2028	15	6.901	6.909	6.699	6.628	6.628	6.628	6.628
01.01.2033	20	7.109	6.909	6.699	6.628	6.628	6.628	6.628
01.01.2038	25	7.109	6.909	6.699	6.628	6.628	6.628	6.628
01.01.2043	30	7.109	6.909	6.699	6.628	6.628	6.628	6.628

Tabelle 3 zeigt ohne Einschränkung der Allgemeinheit beispielhaft alle drei zuvor beschriebenen Inkonsistenzen auf:

- Die *erste Zeile* (Vergleichszeitpunkt 01.01.2013) zeigt, wie sich unterschiedliches Erfahrungsalter zum Umstellungsstichtag genau zu diesem Zeitpunkt auswirkt. Der Verlauf ist für höheres Erfahrungsalter (Wanderung nach rechts in der Zeile) sprunghaft, aber immerhin monoton steigend. 20 oder 30 Jahre später (Zeitpunkte 1.1.2033 bzw. 1.1.2043) hat sich die Anfangs-Relation in den Monatsbezügen aber komplett umgekehrt: Dieselben Vergleichs-Personen (pro Spalte gedacht) stehen nun durch schlichten Zeitablauf in *umgekehrter* Besoldungsreihung: Die seinerzeit „Erfahrungsjungen“ verdienen absolut mehr als die seinerzeit „Erfahrenen“. Man sieht jeweils in den *Spalten*, dass nur die erfahrungsjungen Professoren (linke Spalten) durch Stufenaufstieg weiter zulegen können, während die erfahrungsalteren (rechte Spalten) im Zeitablauf stagnieren (denn ihr Stufenaufstieg ist bereits abgeschlossen).
- Wandert man gedanklich *innerhalb einer Zeile* nach rechts, z. B. durch Anrechnung zusätzlicher Vorerfahrungsjahre, so wird deutlich, dass man ab der dritten Zeile (= zehn Jahre nach Umstellung) mit absolut *sinkenden* Bezügen als Folge *zusätzlicher* Erfahrung rechnen muss – eine weitere absurde Folge des Modells.⁹⁵ Ursächlich hierfür ist, dass zusätzliche Erfahrungsjahre vor dem Stichtag tendenziell zu einer höheren Einstufung beim

⁹⁴ Im Gegensatz zu den Abb. 1a-1c muss hier wegen der Vergleichbarkeit mit dem Umstellungsstichtag der historische Stand der Bezüge zum 1.1.2013 verwendet werden.

⁹⁵ Zwischenzeitlich stellen sich sogar „gezackte“ Verläufe ein, d. h. lässt man die Erfahrungsjahre zunehmen (für einen gegebenen Betrachtungszeitpunkt), was der Wanderung in einer Zeile der Tab. 3 nach rechts gleichkommt, so führt dies nach z. B. vier Jahren (Betrachtungszeitpunkt 1.1.2017) zunächst zu einem Mehr, dann zu einem Weniger, dann erneut zu einem Mehr an Bezügen usw. – siehe Tabellen 4 und 5 im Angang. Dazu bereits *Gawel/Aguado*, FuL 2014, 624, 625 (dortige Abb. 1b). Dieses Ergebnis ist pure Willkür in der Besoldungswertung.

Grundmodell führen, was die „Anrechnungsmasse“ für Alt-Zulagen vermehrt und tendenziell zu höherem Verzehr der annahmegemäß jeweils gleich großen Alt-Zulage führt.

- Vergleicht man schließlich Personen mit identischem, angesammeltem Erfahrungsalter (und annahmegemäß gleicher Alt-Zulage), wie dies die farblich hervorgehobenen *Diagonalen* tun (jeweils 5, 10, 15 usw. Erfahrungsjahre und jeweils 1.000 Euro Alt-Zulage), so wird die willkürliche Ungleichbehandlung von Personen mit identischen Leistungs- und Erfahrungsmerkmalen deutlich, je nachdem, welcher Teil der Erfahrungsjahre *vor* bzw. *nach* der Umstellung angesammelt wurde. Die Diagonalen vergleichen also (zu unterschiedlichen Zeitpunkten) Personen mit jeweils absolut identischen Bezügendermerkmalen (siehe auch Anlage: Abb. 5). Die in Tabelle 3 in den Diagonalen jeweils deutlich werdenden Unterschiede in der Höhe der Monatsbezüge entbehren daher eines sachlichen Grundes und sind mithin sachgrundlos ungleichbehandelnd. Sie sind auch keineswegs geringfügig. Ursächlich hierfür ist der Umstand, dass es im hessischen Modell der „Einmalkonsumtion“ entscheidend darauf ankommt, wie viele der angesammelten Erfahrungsjahre vor bzw. nach dem Umstellungsstichtag liegen: Hat man bereits viele Erfahrungsjahre *vor* dem Stichtag angesammelt, geht man also als „alter Hase“ in die Überleitung, so steht der zu konsumierenden Zulage mehr Anrechnungsmasse gegenüber; umgekehrt ist ein von der Konsumtion unbehelligter weiterer Erfahrungsaufstieg im Grundgehalt nach dem Stichtag kaum noch möglich. Die massive Relevanz der Aufteilung einer gleichen Anzahl von Erfahrungsjahren vor und nach einem Überleitungsstichtag für die Lebenszeitalimentation kann nicht ansatzweise überzeugen. Dies ist vielmehr hochgradig willkürlich.

3. Problematik der Kompensationszulagen

Modelle mit Kompensationszulage für den Fall nicht ausreichender Leistungsbezüge (Berlin, Brandenburg u.a.) muten auf den ersten Blick für Gesetzgeber charmant an, vermeiden sie doch sowohl verfassungsrechtlich zweifelhafte Eingriffe in Alt-Zulagen als auch eine fiskalisch teure, gleichförmige Grundgehaltsanhebung für alle. Stattdessen werden fallweise Aufstockungszulagen vergeben, die einen „Mindestleistungsbezug“ (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Bbg-BesG) sicherstellen sollen. Diese Modelle wurden bereits unter dem Aspekt unzureichender alimentativer Mindestsicherung kritisch betrachtet (oben IV.5). Prüft man nunmehr auch die Widerspruchsfreiheit und die Gleichbehandlung in Bezug auf die sich ergebenden Besoldungsrelationen, so ergeben sich weitere Zweifel an der Verfassungsfestigkeit der Regelungen.⁹⁶

Zunächst ist die Konstruktion eines „Mindestleistungsbezuges“ ohne weiteres eine *contradictio in adiecto*, die auch durch Umschreibungen („Aufstockungsbetrag“ – Art. II Nr. 1c) Berl-ProfBesÄndG-E) nichts an Substanz gewinnt: Denn Leistungsbezüge werden anlassbezogen für dokumentierte individuelle Leistungen (z. B. §§ 31-33 BbgBesG), insbesondere gar für „erheblich über dem Durchschnitt liegen[de]“ Leistungen (§ 32 Satz 1 BbgBesG) vergeben,

⁹⁶ Dazu auch *Battis/Grigoleit*, Zur Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin (BerlProfBesÄndG), 2014.

nicht aber für „Nicht-Leistungen“. Im Falle von Nicht-Leistungen gleichwohl Zulagen für Mindestleistungen auszukehren, widerspricht dem Leistungsprinzip der Besoldung.⁹⁷

Überdies führt dies zu einer willkürlichen Gleichbehandlung von Leistung und Nicht-Leistung, da sich bis zur Höhe des Mindestbetrages beides gleichermaßen bezügewirksam ausdrückt. Auch wird insoweit das leistungsbezogene Abstandsgebot durch vollständige Nivellierung missachtet. Bis zur Höhe des Mindestbetrages werden aber nicht nur Leistung und Nicht-Leistung vollständig nivelliert, sondern auch die Bezügerelationen innerhalb der Gruppe der Leistungsempfänger. Das Leistungsprinzip wird in Höhe des Mindestbetrages komplett suspendiert: Eingeworbene Zulagen wirken sich insoweit nicht aus, und zugleich werden sachgrundlose Zulagen vergeben. Je nach alimentativer Ausstattung der „verdienten“ Zulagen kann sogar eine Schlechterstellung gegenüber der leistungslosen Garantiezulage eintreten (Vorbehalt, Dynamisierung, Ruhegehaltfähigkeit, Befristung). Wegen Verstoßes gegen das Leistungsprinzip und das Gleichbehandlungsgebot kann dieses Modell nicht verfassungsfest sein.⁹⁸

Zudem muss rechtspolitisch klar sein, dass kaum mehr Anreize bestehen werden, in einen aufwendigen Zulagenwettbewerb erstmalig überhaupt einzutreten, der doch erst jenseits des Garantiebetrages wirkliche Bezügesteigerungen ermöglicht. Die Nichtleistungs-Zulage ist damit zugleich eine wirkungsvolle Abschreckungszulage.

4. Rechtfertigung als friktionelles Generalisierungsimplicit für Einzelfälle?

Angesichts der vielfachen bizarren Besoldungswertungen, die hier aufscheinen, könnte man versucht sein, sich auf gleichsam unentrinnbare „Unebenheiten, Friktionen und Mängel sowie gewisse Benachteiligungen in besonders gelagerten Einzelfällen“⁹⁹ zu berufen,¹⁰⁰ die das BVerfG bei einem „vernünftigen Grund“ für die „Gesamtregelung“ unbeanstandet lassen will. Dies überzeugt hier freilich nicht. Vorliegend stehen weder „besonders gelagerte Einzelfälle“ in Rede, noch berechtigen generalisierungsbedingt hinzunehmende „Unebenheiten“ durchweg zu offensichtlich sachfremden und widersprüchlichen Systemgestaltungen bzw. zu grob willkürlichen Ungleichbehandlungen. Die Effekte sind regelhaft, liegen klar zu Tage und können auch ohne weiteres vermieden werden. Sie sind insbesondere keine zwingende Begleiterscheinung eines die Gesamtregelung tragenden „vernünftigen Grundes“.

Mit Blick auf das Beamtenversorgungsrecht formuliert das BVerfG hierzu in ständiger Rechtsprechung:

⁹⁷ Ebenso *Battis/Grigoleit*, (Fn. 15), S. 13 f.

⁹⁸ *Battis/Grigoleit* (Fn. 15), S. 15 f., verweisen insoweit noch auf die vom BVerfG erhöhten Anforderungen an die Systemgerechtigkeit bei der Ausgestaltung von Leistungsansprüchen, die mangels verfassungsrechtlicher Quantifizierbarkeit konkretisierbarer materieller Anforderungen entraten – dazu BVerfG (Fn. 1), Rn. 163 f., anknüpfend an BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, Rn. 139 ff.

⁹⁹ BVerfGE 26, 141, 159; 49, 260, 273; 65, 141, 148; 76, 256, 295.

¹⁰⁰ So vorsorglich zitiert in SächsLT-Drs. 5/12230, S. 390; ähnlich wohl *Wolff*, WissR 2013, 126, 148, mit Blick auf die Nivellierungseffekte der Konsumtion in Bezug auf die Zulagenhöhe: „Ausmaß an Ungerechtigkeit von der Gestaltungsfreiheit noch erfasst“.

„Jede gesetzliche Regelung [...] muß generalisieren und enthält daher auch unvermeidbare Härten; sie mag für die Betroffenen insofern fragwürdig erscheinen. Daraus sich ergebende Unebenheiten, Friktionen und Mängel müssen in Kauf genommen werden, solange sich für die Gesamtregelung ein plausibler und sachlich vertretbarer Grund anführen läßt. Das gilt für die Anwendung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in gleicher Weise wie für die Anwendung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG.“¹⁰¹

Eine aus Individualsicht denkbare „Härte“ wäre demnach dann hinzunehmen, soweit sie sich als „unvermeidbar“ zur Realisierung eines zulässigen Gesamtziels der Regelung erweist und diese Regelung wegen einer unabweisbar notwendigen Generalisierung keine Berücksichtigung jeder Einzelfall-„Härte“ eröffnet. Dies würde wohl zutreffen auf einen Vortrag, der etwa im hessischen Stufensystem die fehlende differenzierende Berücksichtigung eines noch höheren Erfahrungsalters (z. B. 30 Jahre) beklagt oder die Ausnahmen bei der Aufstiegshemmung nach § 4 Abs. 2 HPBesG für nicht vollständig erachtet. Eine Regelung allerdings, die bereits systemisch und zugleich keineswegs unentrinnbar den eigenen Ordnungsprinzipien widerspricht, kann sich hierauf nicht berufen. Bei § 10 HPBesG steht nicht die vorgenommene Generalisierung der Bezügewertung gegen eine Berücksichtigung heischenden, abweichend gelagerten Einzelfall, sondern die Generalisierung der Regelung selbst wurde in sich bereits widersprüchlich angelegt. Dass das Erfahrungsalter sprunghaft in vier Erhöhungs-Stufen zu je fünf Jahren (und nicht etwa kontinuierlich) beim Grundgehalt bezügewirksam wird, muss als „Unebenheit“ hingenommen werden, nicht aber die Tatsache, dass die Anerkennung zusätzlicher Vorerfahrungsjahre das persönliche Bezügeniveau *ceteris paribus* absenkt. Dies ist keine Generalisierungsimplication für einen besonders gelagerten Einzelfall, sondern schlicht eine widersinnige Generalisierungsregel bei der Berücksichtigung von Erfahrung und Leistung.

VII. Fazit

Die bisherigen Neuregelungen werfen so zahlreiche verfassungsrechtliche Probleme auf, dass an einer erneuten Überprüfung durch das BVerfG kein Weg vorbei führt. Bereits die durchweg misslungene Wahrung, ja Umkehrung der Ämterrelation im Vergleich zur A-Besoldung, insbesondere auch bei W1, stellen alle Neuregelungen in Frage. Darüber hinaus geben Konsumtionsmodelle mit lediglich *absoluten* Konsumtionssperren, *relative* Konsumtionssperren ohne Halbteilungschutz und eine Kombination von Erfahrungsstufen mit zufälliger „Einmal-Konsumtion“ verfassungsrechtlich relevante Angriffsflächen ab. Konsumtionsmodelle ohne jeden Zulagenschutz (Schleswig-Holstein) dürften zweifelsfrei verfassungswidrig sein.

Die über Erfahrungsaufstieg betriebene Renaissance des Anciennitätsprinzips in Stufenmodellen gerät zum Fremdkörper im neuen System, der im Wesentlichen dem Versuch geschuldet ist, die Lebenszeitbezüge der Professoren trotz Anhebung der (End-) Grundbezüge insgesamt so niedrig wie möglich zu halten. Ein gestuftes Grundgehaltssystem ist im Rahmen einer Besoldungssystematik, die ein umfangreiches individuell leistungsbezogenes Differenzierungsinstrumentarium vorhält und dabei sämtliche Aspekte auch erfahrungsbezogener Leistungs-

¹⁰¹ BVerfG, Beschl. v. 30.09.1987 - 2 BvR 933/82, BVerfGE 76, 256, Rn. 85.

higkeit mühelos und umfassend abzubilden in der Lage ist, nicht nur komplett entbehrlich und unter Gesichtspunkten der Vollzugsbürokratie und der Transparenz nachgerade ein Ärgernis; es motiviert sich offensichtlich allein aus dem Umstand, dass ein weiterhin als amtsprägend betrachtetes, aber nunmehr anzuhebendes Endgrundgehalt gleichzeitig für zahlreiche Bezieher wieder abgesenkt werden kann. Das Stufenmodell ist schlicht Teil der Gegenfinanzierung durch die jeweiligen Gebietskörperschaften. Die Entbehrlichkeit gestufter Grundgehälter in flexiblen Leistungszulagensystemen wurde anlässlich der Einführung der W-Besoldung (gegenüber der gestuften C-Besoldung) vom Bundesgesetzgeber noch wortreich gerühmt.¹⁰² Verfassungsrechtlich relevant werden diese Stufenmodelle insbesondere dann, wenn sie die bisherige Ämterhierarchie W zu A in Bezug auf die Lebenszeitalimentation (z. T. auch in Bezug auf das Endgrundgehalt) ohne jede Begründung in ihr Gegenteil verkehren.

Besoldungsmodelle schließlich, die mit bedingten Kompensationszulagen arbeiten, dürften evident verfassungswidrig sein. Weder beseitigen sie hinreichend die bemängelten alimentativen Defizite des alten W-Modells, noch achten sie das angeblich weiter systemprägende Leistungsprinzip oder die Gebote des Gleichbehandlungsprinzips.

¹⁰² Siehe dazu die Begründung in BT-Drs. 14/6852, S. 12 ff., zum Professorenbesoldungsreformgesetz v. 16.02.2002, BGBl. I, S. 686.

Anhang

Rechenbeispiele zum hessischen Modell

- Übersicht -

- Tab. 4a:** Monatsbezüge W2 (Hessen; Stand: 1.1.2013¹⁰³) mit zu konsumierender Alt-Zulage von 1.000 Euro/Monat in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung
- Tab. 4b:** Monatsbezüge W3 (Hessen; Stand: 1.1.2013¹⁰⁴) mit zu konsumierender Alt-Zulage von 1.000 Euro/Monat in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung
- Abb. 4a:** Monatsbezüge W2 (Hessen; Stand: 1.1.2013) mit zu konsumierender Alt-Zulage von 1.000 Euro/Monat in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung
- Abb. 4b:** Monatsbezüge W3 (Hessen; Stand: 1.1.2013) mit zu konsumierender Alt-Zulage von 1.000 Euro/Monat in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung
- Abb. 5:** Monatliche Bezüge W3 (Stand 01.01.2013) in Abhängigkeit vom „Erfahrungsalter bei Umstellung“ und den angesammelten Erfahrungsjahren (Alt-Zulage = 1.000 Euro)
- Abb. 6a:** Zugewinnquote: Monatlicher Bezüge-Zugewinn durch Umstellung in Abhängigkeit von der Höhe der Alt-Zulage und dem Erfahrungsalter bei Umstellung (W3, Stand 01.01.2013)
- Abb. 6b:** Verrechnungsquote (Anteil der durch Zulagenkonsumtion verzehrten Grundgehaltsanhebung) in Abhängigkeit von Höhe der Alt-Zulage und Erfahrungsalter bei Umstellung (W3, Stand 01.01.2013)
- Abb. 7a:** Kumulierte Bezüge W3 (Stand 01.01.2013) vom 1.1.2013 bis Pensionsbeginn 1.1.2030 in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung und der Höhe der Alt-Zulage
- Abb. 7b:** Kumulierte Bezügedifferenz gegenüber Nullerfahrung vom 1.1.2013 bis Pensionsbeginn 1.1.2030 in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung und der Höhe der Alt-Zulage (W3 mit Stand 01.01.2013)
- Abb. 7c:** Kumulierte Bezügedifferenz gegenüber Nullerfahrung vom 1.1.2013 bis Pensionsbeginn 1.1.2030 in Abhängigkeit von der Höhe der Alt-Zulage und vom Erfahrungsalter bei Umstellung (W3 mit Stand 01.01.2013)

¹⁰³ Im Gegensatz zu den Abb. 1a-1c muss hier wegen der Vergleichbarkeit mit dem Umstellungsstichtag der historische Stand der Bezüge zum 1.1.2013 verwendet werden.

¹⁰⁴ Siehe Fn. 102.

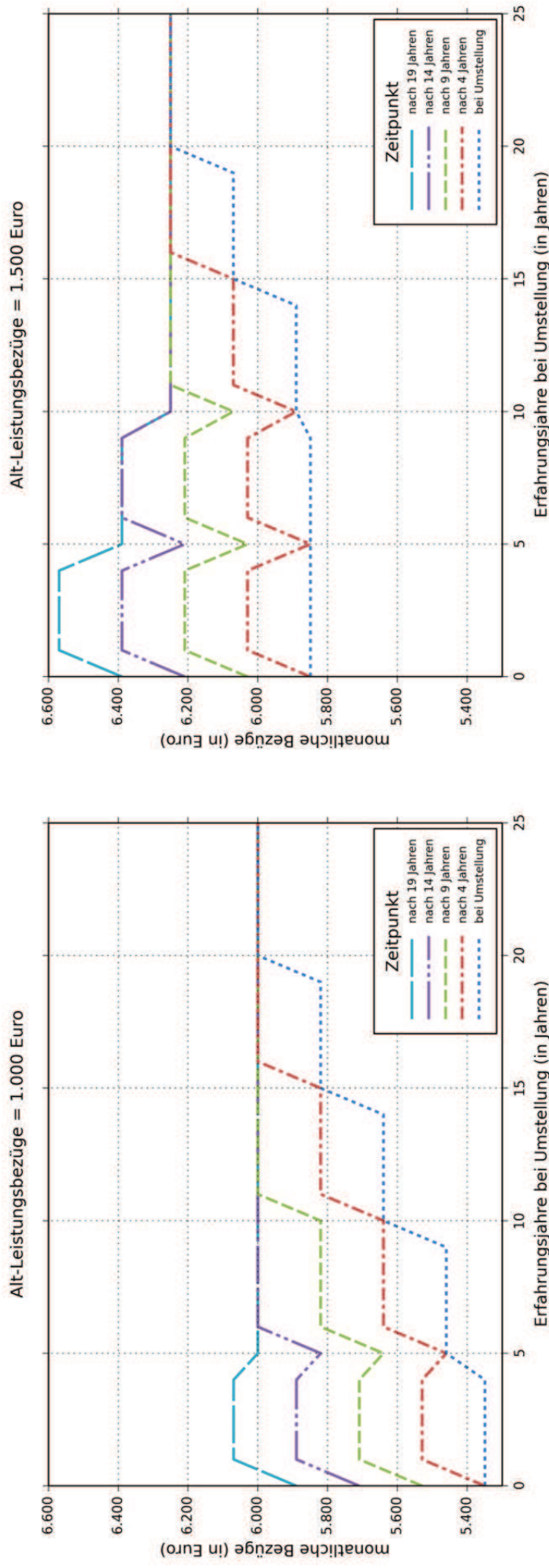


Abb. 4a: Monatsbezüge W2 (Hessen; Stand: 1.1.2013) mit zu konsumierender Alt-Zulage von 1.000 bzw. 1.500 Euro/Monat in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung

Abb. 4a (links) illustriert graphisch ausgewählte Zeilen aus Tab. 4a. Jede Linie steht für eine zugehörige Zeile. Rechts analog mit höherer Zulage.

Ein höheres Erfahrungsalter bei Umstellung (jeweils rechter Bereich der Abb.) wirkt sich im Umstellungszeitpunkt selbst (unterste Linie) noch halbwegs widerspruchsfrei bezügesteigernd aus, wenn auch sprunghaft. 4 Jahre nach der Umstellung zeigen sich erste Zufallseffekte, da einige Erfahrungsjahrgänge unplausibel „vorausseilen“, andere zurückbleiben (negative Spitzen bei 4 und 9 Jahren). 15 Jahre später (Linie „nach 19 Jahren“) hat sich diese Relation umgekehrt: Bei Umstellung erfahrene Hochschullehrer (mit Bezügevorsprung) verdienen jetzt absolut weniger als seinerzeit „unerfahrene“ Professoren (jeweils oberste Linie).

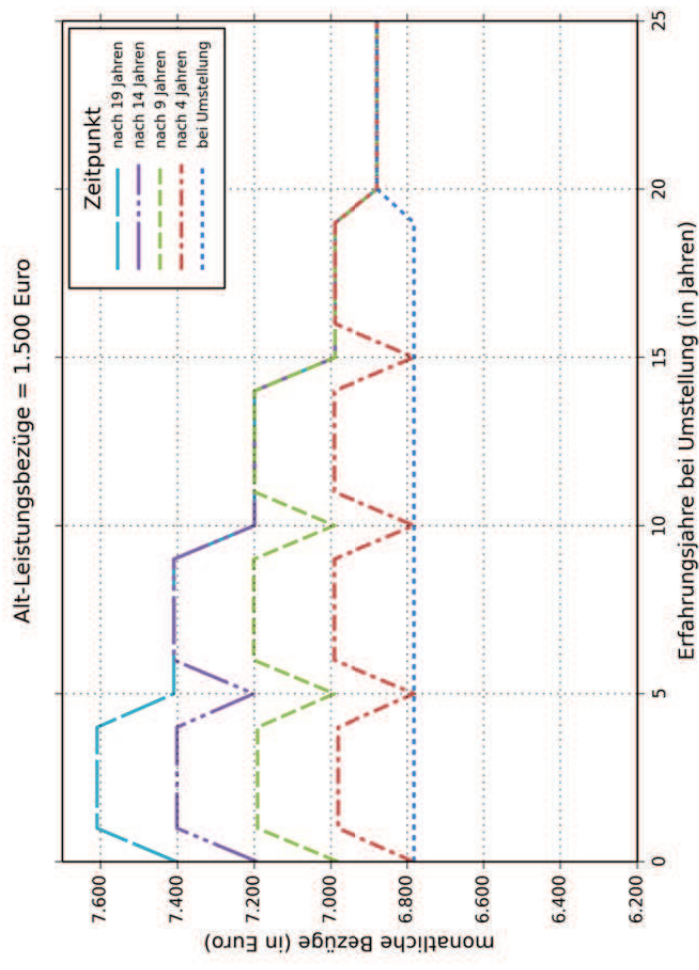
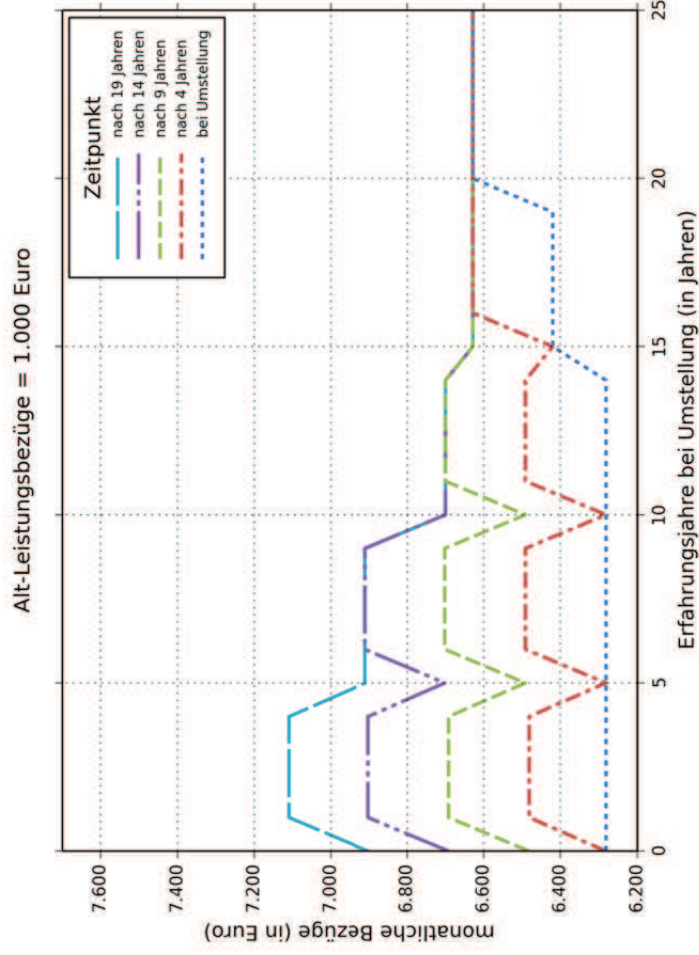


Abb. 4b: Monatsbezüge W3 (Hessen; Stand: 1.1.2013) mit zu konsumierender Alt-Zulage von 1.000 bzw. 1.500 Euro/Monat in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung

Abb. 4b (links) illustriert graphisch ausgewählte Zeilen aus Tab. 4b. Jede Linie steht für eine zugehörige Zeile. Rechts analog mit höherer Zulage.

Ein höheres Erfahrungsalter bei Umstellung (rechter Bereich der Abb.) wirkt sich im Umstellungszeitpunkt selbst (unterste Linie) noch halbwegs widerspruchsfrei bezügesteigernd aus, wenn auch sprunghaft. 4 Jahre nach der Umstellung zeigen sich erste Zufallseffekte, da einige Erfahrungsjahrgänge unplausibel „vorseilen“, andere zurückbleiben (negative Spitzen bei 4, 9 und 14 Jahren). 10 Jahre später (Linie „nach 14 Jahren“) hat sich die komplette Relation umgekehrt: Bei Umstellung erfahrene Hochschullehrer (mit Bezügevorsprung) verdienen jetzt absolut weniger als seinerzeit „unerfahrene“ Professoren (gilt für die obere Linien).

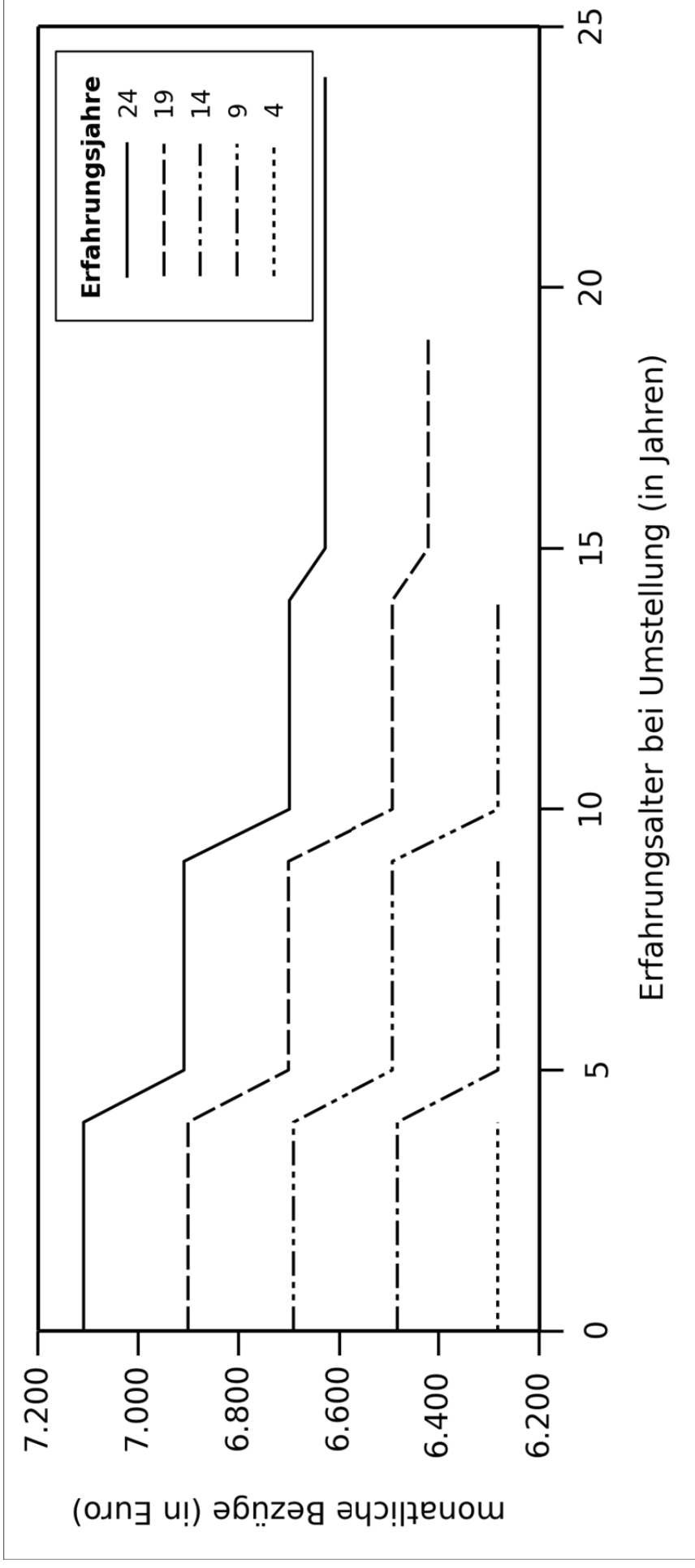


Abb. 5: Monatliche Bezüge W3 (Stand 01.01.2013) in Abhängigkeit vom „Erfahrungsalter bei Umstellung“ und den angesammelten Erfahrungsjahren (Alt-Zulage = 1.000 Euro)

Hier werden Personen mit je 4, 9, 14 usw. angesammelten Erfahrungsjahren miteinander verglichen, die aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihrer Karriere (ihrem „Erfahrungsalter bei Umstellung“) übergeleitet wurden. Ein höheres Erfahrungsalter bei Umstellung führt unter sonst identischen Bedingungen – insbesondere gleiche Anzahl an Erfahrungsjahren zum Vergleichszeitpunkt – zu Bezügeeinbußen. D. h. auch: Erfolgreiche Anträge auf Anrechnung zusätzlicher Erfahrungszeiten mindern die Bezüge und die Altersversorgung! Der Minderungseffekt ist umso stärker, je mehr Erfahrungsjahre bei einem Vergleich von Professoren zu Buche stehen (obere Linien).

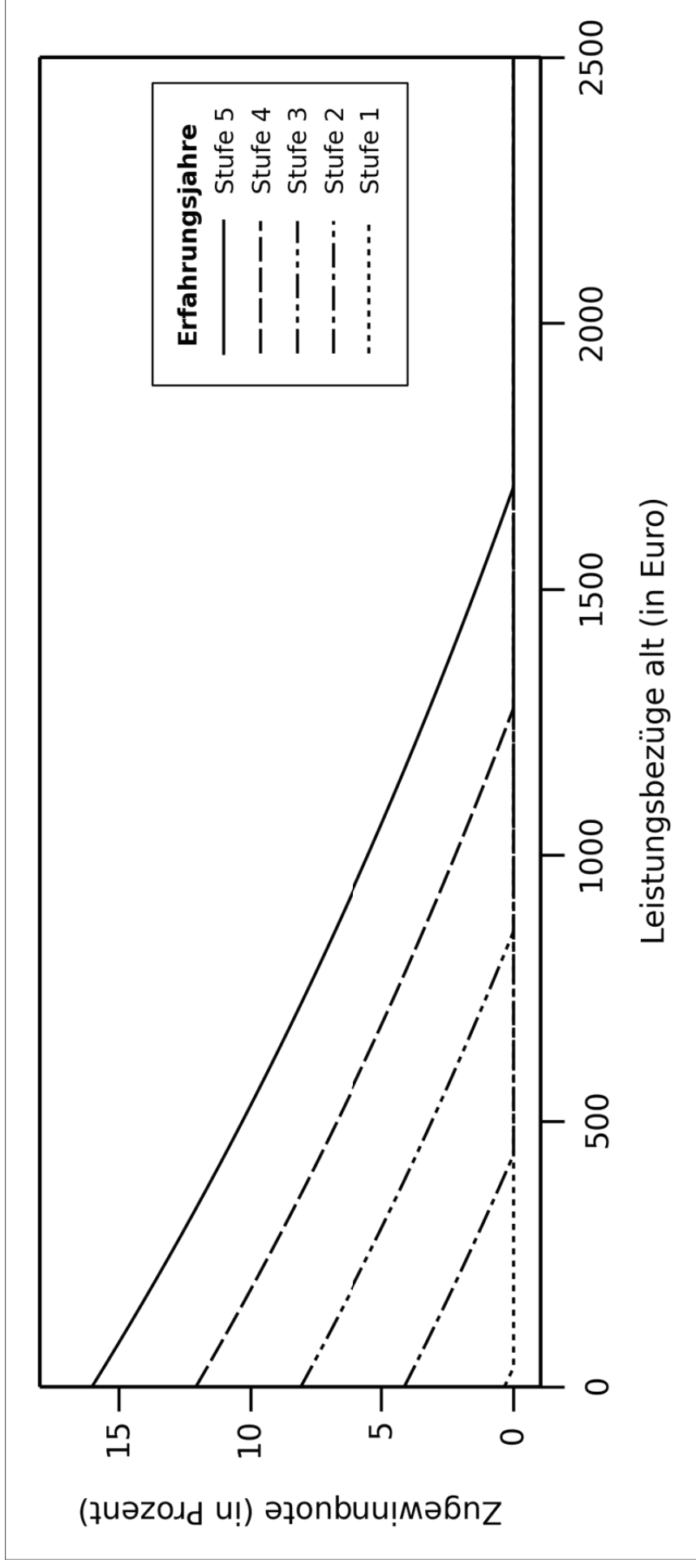


Abb. 6a: Zugewinnquote: Monatlicher Bezüge-Zugewinn durch Umstellung in Abhängigkeit von der Höhe der Alt-Zulage und dem Erfahrungsalter bei Umstellung (W3, Stand 01.01.2013)

Die Abb. 6b zeigt den Prozentsatz, zu dem Professoren ihre Monatsbezüge als Folge der W-Reform relativ erhöhen können. Es zeigt sich, dass Bezieher hoher Alt-Zulagen keinerlei Zugewinn (rechter Bereich) realisieren, wohingegen niedriger Alt-Zulagen ihre Bezüge steigern können, und zwar prozentual umso mehr, je niedriger die Alt-Zulage ist (umgekehrtes Leistungsprinzip in der Überleitung).

Zugleich wird deutlich, dass sich die jeweils zu berücksichtigende Vorerfahrung für das Grundgehalt insgesamt relativ bezügesteigernd auswirkt, allerdings nur für kleine und mittlere Alt-Zulagen. Bei hohen Zulagen wird auch diese Komponente der Bezügesteigerung komplett aufgezehrt.

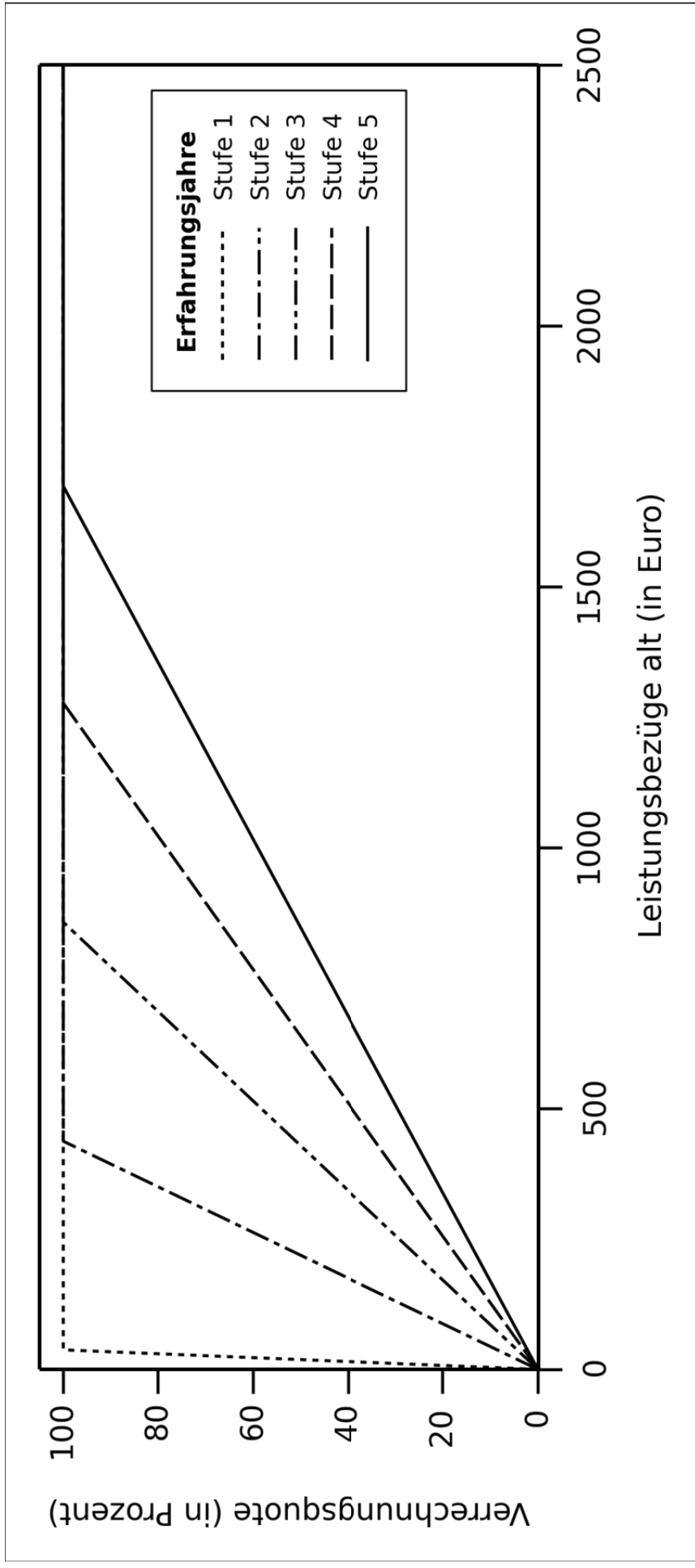


Abb. 6b: Verrechnungsquote (Anteil der durch Zulagenkonsumtion verzehrten Grundgehaltserhöhung) in Abhängigkeit von der Höhe der Alt-Zulage und dem Erfahrungsalter bei Umstellung (W3, Stand 01.01.2013)

Die Abb. 6b zeigt den Prozentsatz, zu dem die eintretende Grundgehaltserhöhung wieder durch Verrechnung mit der Leistungszulage verloren geht. Die Linienvläufe geben damit an, in welchem prozentualen Ausmaß welche Gruppe zur Gegenfinanzierung der W-Reform beitragen muss. Es wird deutlich, dass besonders leistungsstarke Professoren mit hohen Alt-Zulagen (rechter Bereich der Graphik) 100% ihrer Grundgehaltserhöhung wieder verlieren. Sie stagnieren in ihrer absoluten Bezügeposition, obwohl die Grundgehälter angehoben werden. Bezüher kleiner Alt-Zulagen hingegen (linker Bereich der Graphik) tragen relativ nur teilweise zur Gegenfinanzierung bei und können weite Teile der Grundgehaltserhöhung auch als Bezügesteigerung vereinnahmen (umgekehrtes Leistungsprinzip in der Überleitung).

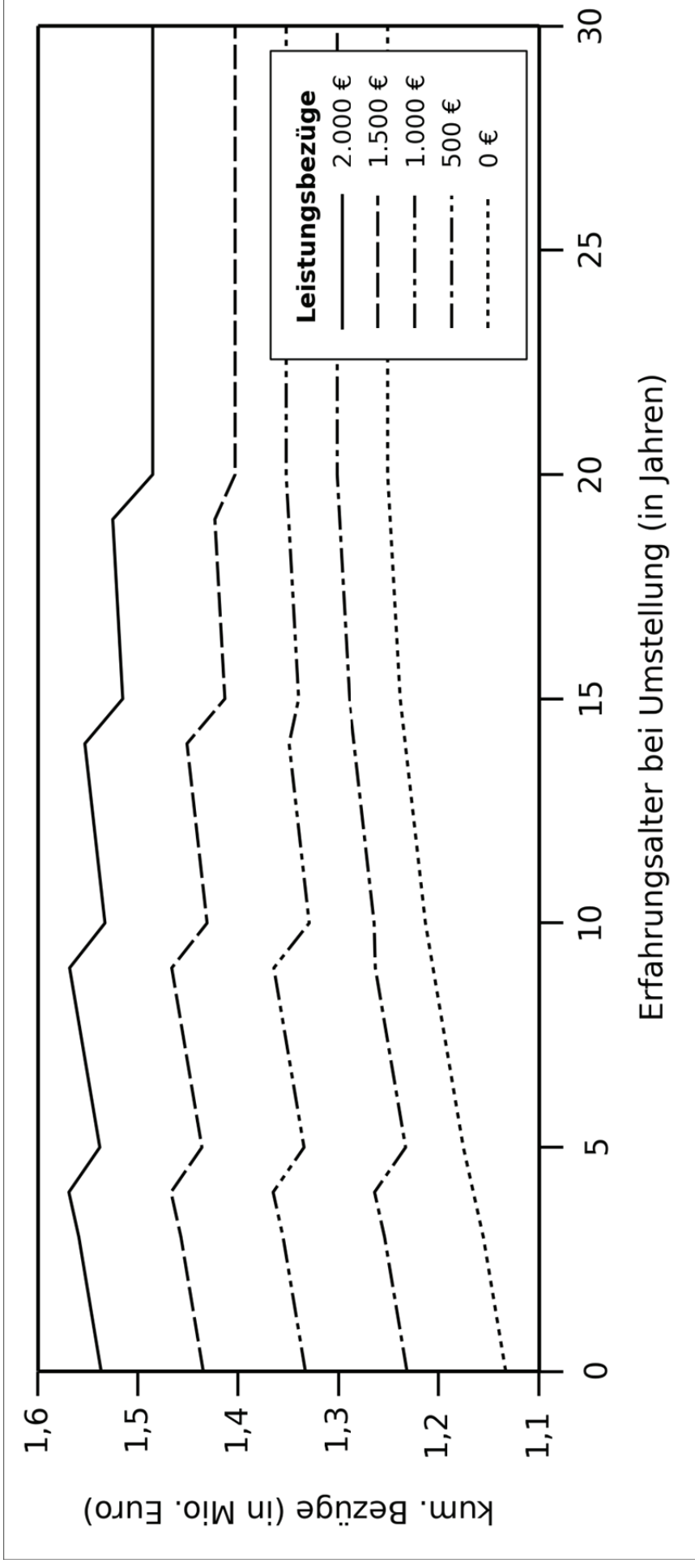


Abb. 7a: Kumulierte Bezüge W3 (Stand 01.01.2013) vom 1.1.2013 bis Pensionsbeginn 1.1.2030 in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung und der Höhe der Alt-Zulage

Wer zum Umstellungszeitpunkt erfahrener war, realisiert bei kleinen Zulagen (untere Linien) relativ höhere kumulierte Bezüge bis zur Pensionierung, bei höheren Zulagen (obere Linien) hingegen kehrt sich die Relation um: Große Erfahrung zum Umstellungszeitpunkt führt dann also zu absoluten Abschlügen.

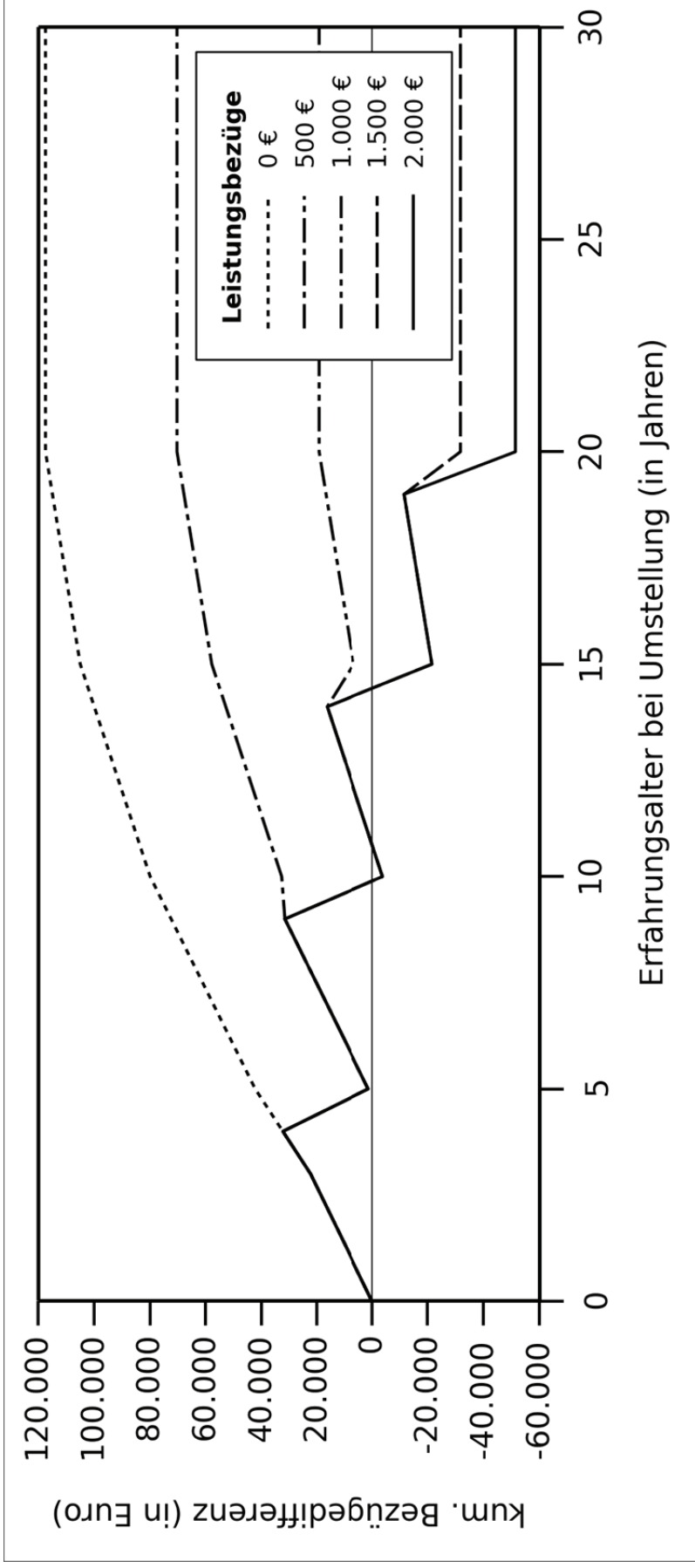


Abb. 7b: Kumulierte Bezügedifferenz gegenüber Nullerfahrung vom 1.1.2013 bis Pensionsbeginn 1.1.20130 in Abhängigkeit vom Erfahrungsalter bei Umstellung und der Höhe der Alt-Zulage (W3 mit Stand 01.01.2013)

Die kumulierte Bezügedifferenz gegenüber einem Professor mit Nullerfahrung steigt mit dem Erfahrungsalter bei Umstellung für den Fall kleiner Zulagen (obere Linien); dies erscheint plausibel. Für große Zulagen aber (untere Linien) schrumpft die Besoldung bis zur Pensionierung nicht nur mit zunehmender Erfahrung bei Umstellung, was schon für sich unplausibel ist - sie wird sogar absolut negativ. Das bedeutet: Wer bei Umstellung erfahrener war als andere, verdient bei sonst gleichen Eigenschaften absolut weniger bis zur Pensionierung, und zwar umso stärker, je erfahrener er oder sie am Umstellungsstichtag war. Der Grund hierfür ist, dass erfahrene Professoren nach der Umstellung nicht oder weniger stark über Erfahrungszuwachs weiter aufsteigen können; sie verharren auf einem bestimmten Level, während die „unerfahrenen“ unbehelligt die Erfahrungsstufen erklimmen und sich von den anderen nach oben absetzen. Diese Absurdität tritt im Beispiel bei Alt-Zulagen jenseits 1.000 Euro auf, d. h. bei leistungsstärkeren Professoren. Schon ab 500 Euro ergeben sich freilich unplausible Relationen (gezackter Verlauf). Auch hier sieht man: Die Anrechnung zusätzlicher Erfahrung (Wanderung nach rechts) kann zu erheblichen, dauerhaften Bezügeeinbußen führen, und zwar umso mehr, je leistungsstärker man ist.

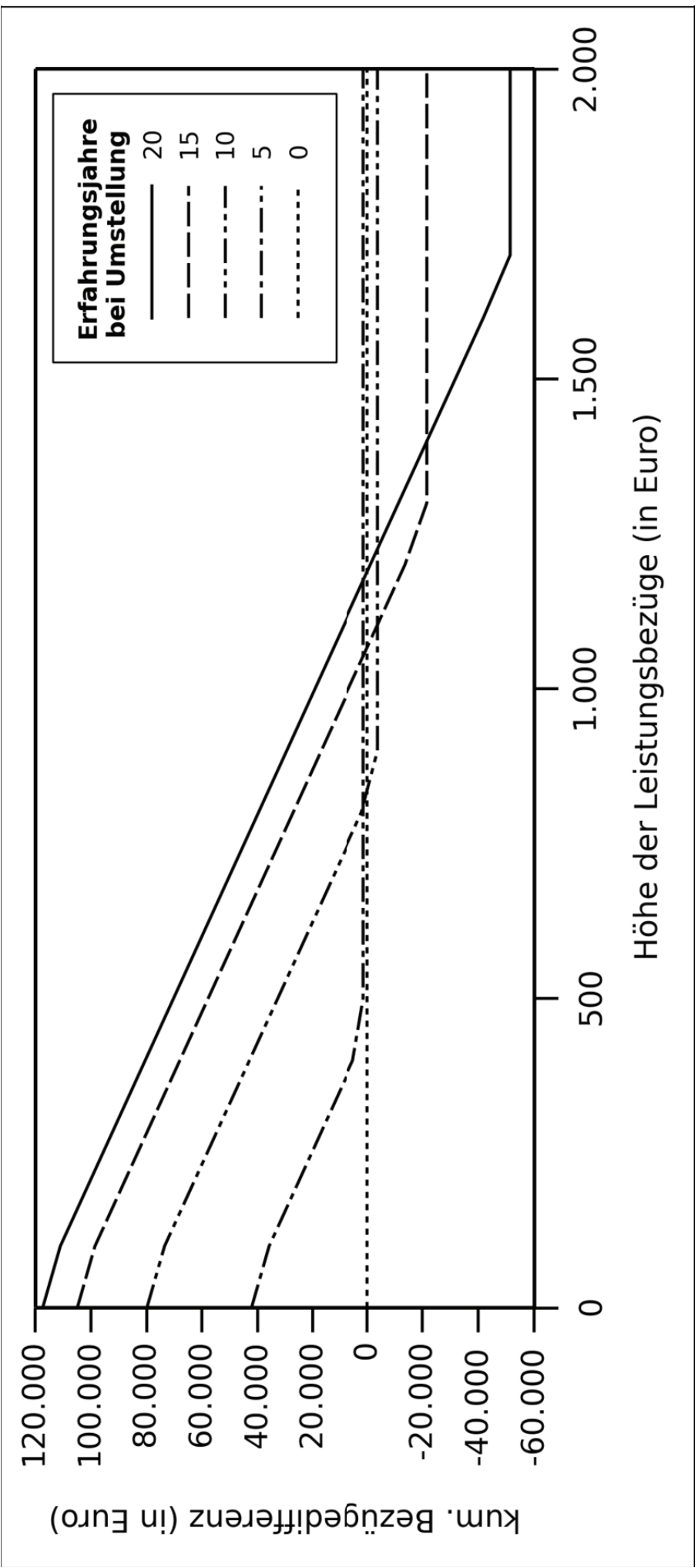


Abb. 7c: Kumulierte Bezügedifferenz gegenüber Nullerfahrung vom 1.1.2013 bis Pensionsbeginn 1.1.2030 in Abhängigkeit von der Höhe der Alt-Zulage und vom Erfahrungsalter bei Umstellung (W3 mit Stand 01.01.2013)

Die kumulierte Bezügedifferenz gegenüber einem Professor mit Nullerfahrung bleibt bei zunehmender Höhe der Leistungszulage für niedriges Erfahrungsalter bei Umstellung (z. B. 5 Jahre) positiv, fällt aber ab. Das bedeutet: Die Höhe der Zulage hat negativen Einfluss auf den absoluten Abstand (Nivellierungseffekt mit umgekehrtem Leistungsprinzip), aber das Erfahrungsalter bei Umstellung (einzelne Linien) macht sich im Niveau immerhin noch abstandssteigernd bemerkbar. Betrachtet man hingegen zum Umstellungsstichtag bereits erfahrene Professoren (z. B. 15 oder 20 Jahre, obere Linien), so zeigt sich: Ab etwa 1.000 Euro monatlicher Zulage wird der Unterschied zu unerfahrenen Professoren (0 Jahre bei Umstellung) sogar negativ. Das bedeutet: Die Zulagenhöhe macht sich (bei zum Umstellungsstichtag erfahrenen Professoren) generell abstandsminierend bemerkbar und führt bei höheren Zulagen und höherem Erfahrungsalter bei Umstellung sogar zu absoluten Einbußen gegenüber „unerfahrenen“ Professoren.

Universität Leipzig

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nr. 1	Wolfgang Bernhardt	Stock Options wegen oder gegen Shareholder Value? Vergütungsmodelle für Vorstände und Führungskräfte 04/1998
Nr. 2	Thomas Lenk / Volkmar Teichmann	Bei der Reform der Finanzverfassung die neuen Bundesländer nicht vergessen! 10/1998
Nr. 3	Wolfgang Bernhardt	Gedanken über Führen – Dienen – Verantworten 11/1998
Nr. 4	Kristin Wellner	Möglichkeiten und Grenzen kooperativer Standortgestaltung zur Revitalisierung von Innenstädten 12/1998
Nr. 5	Gerhardt Wolff	Brauchen wir eine weitere Internationalisierung der Betriebswirtschaftslehre? 01/1999
Nr. 6	Thomas Lenk / Friedrich Schneider	Zurück zu mehr Föderalismus: Ein Vorschlag zur Neugestaltung des Finanzausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der neuen Bundesländer 12/1998
Nr. 7	Thomas Lenk	Kooperativer Föderalismus – Wettbewerbsorientierter Föderalismus 03/1999
Nr. 8	Thomas Lenk / Andreas Mathes	EU – Osterweiterung – Finanzierbar? 03/1999
Nr. 9	Thomas Lenk / Volkmar Teichmann	Die fiskalischen Wirkungen verschiedener Forderungen zur Neugestaltung des Länderfinanzausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland: Eine empirische Analyse unter Einbeziehung der Normenkontrollanträge der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen sowie der Stellungnahmen verschiedener Bundesländer 09/1999
Nr. 10	Kai-Uwe Graw	Gedanken zur Entwicklung der Strukturen im Bereich der Wasserversorgung unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen 10/1999
Nr. 11	Adolf Wagner	Materialien zur Konjunkturforschung 12/1999
Nr. 12	Anja Birke	Die Übertragung westdeutscher Institutionen auf die ostdeutsche Wirklichkeit – ein erfolg-versprechendes Zusammenspiel oder Aufdeckung systematischer Mängel? Ein empirischer Bericht für den kommunalen Finanzausgleich am Beispiel Sachsen 02/2000
Nr. 13	Rolf H. Hasse	Internationaler Kapitalverkehr in den letzten 40 Jahren – Wohlstandsmotor oder Krisenursache? 03/2000
Nr. 14	Wolfgang Bernhardt	Unternehmensführung (Corporate Governance) und Hauptversammlung 04/2000
Nr. 15	Adolf Wagner	Materialien zur Wachstumsforschung 03/2000
Nr. 16	Thomas Lenk / Anja Birke	Determinanten des kommunalen Gebührenaufkommens unter besonderer Berücksichtigung der neuen Bundesländer 04/2000
Nr. 17	Thomas Lenk	Finanzwirtschaftliche Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Länderfinanzausgleich vom 11.11.1999 04/2000
Nr. 18	Dirk Büttel	Continuous linear utility for preferences on convex sets in normal real vector spaces 05/2000
Nr. 19	Stefan Dierkes / Stephanie Hanrath	Steuerung dezentraler Investitionsentscheidungen bei nutzungsabhängigem und nutzungsunabhängigem Verschleiß des Anlagenvermögens 06/2000
Nr. 20	Thomas Lenk / Andreas Mathes / Olaf Hirschfeld	Zur Trennung von Bundes- und Landeskompetenzen in der Finanzverfassung Deutschlands 07/2000
Nr. 21	Stefan Dierkes	Marktwerte, Kapitalkosten und Betafaktoren bei wertabhängiger Finanzierung 10/2000
Nr. 22	Thomas Lenk	Intergovernmental Fiscal Relationships in Germany: Requirement for New Regulations? 03/2001
Nr. 23	Wolfgang Bernhardt	Stock Options – Aktuelle Fragen Besteuerung, Bewertung, Offenlegung 03/2001

Nr. 24	Thomas Lenk	Die „kleine Reform“ des Länderfinanzausgleichs als Nukleus für die „große Finanzverfassungs-reform“? 10/2001
Nr. 25	Wolfgang Bernhardt	Biotechnologie im Spannungsfeld von Menschenwürde, Forschung, Markt und Moral Wirtschaftsethik zwischen Beredsamkeit und Schweigen 11/2001
Nr. 26	Thomas Lenk	Finanzwirtschaftliche Bedeutung der Neuregelung des bundestaatlichen Finanzausgleichs – Eine allokoative und distributive Wirkungsanalyse für das Jahr 2005 11/2001
Nr. 27	Sören Bär	Grundzüge eines Tourismusmarketing, untersucht für den Südraum Leipzig 05/2002
Nr. 28	Wolfgang Bernhardt	Der Deutsche Corporate Governance Kodex: Zuwahl (comply) oder Abwahl (explain)? 06/2002
Nr. 29	Adolf Wagner	Konjunkturtheorie, Globalisierung und Evolutionsökonomik 08/2002
Nr. 30	Adolf Wagner	Zur Profilbildung der Universitäten 08/2002
Nr. 31	Sabine Klinger / Jens Ulrich / Hans-Joachim Rudolph	Konjunktur als Determinante des Erdgasverbrauchs in der ostdeutschen Industrie? 10/2002
Nr. 32	Thomas Lenk / Anja Birke	The Measurement of Expenditure Needs in the Fiscal Equalization at the Local Level Empirical Evidence from German Municipalities 10/2002
Nr. 33	Wolfgang Bernhardt	Die Lust am Fliegen Eine Parabel auf viel Corporate Governance und wenig Unternehmensführung 11/2002
Nr. 34	Udo Hielscher	Wie reich waren die reichsten Amerikaner wirklich? (US-Vermögensbewertungsindex 1800 – 2000) 12/2002
Nr. 35	Uwe Haubold / Michael Nowak	Risikoanalyse für Langfrist-Investments Eine simulationsbasierte Studie 12/2002
Nr. 36	Thomas Lenk	Die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs auf Basis der Steuerschätzung Mai 2002 und einer aktualisierten Bevölkerungsstatistik 12/2002
Nr. 37	Uwe Haubold / Michael Nowak	Auswirkungen der Renditeverteilungsannahme auf Anlageentscheidungen Eine simulationsbasierte Studie 02/2003
Nr. 38	Wolfgang Bernhard	Corporate Governance Kodex für den Mittel-Stand? 06/2003
Nr. 39	Hermut Kormann	Familienunternehmen: Grundfragen mit finanzwirtschaftlichen Bezug 10/2003
Nr. 40	Matthias Folk	Launhardt'sche Trichter 11/2003
Nr. 41	Wolfgang Bernhardt	Corporate Governance statt Unternehmensführung 11/2003
Nr. 42	Thomas Lenk / Karolina Kaiser	Das Prämienmodell im Länderfinanzausgleich – Anreiz- und Verteilungsmittlungen 11/2003
Nr. 43	Sabine Klinger	Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung des Haushaltsektors in einer Matrix 03/2004
Nr. 44	Thomas Lenk / Heide Köpping	Strategien zur Armutsbekämpfung und –vermeidung in Ostdeutschland: 05/2004
Nr. 45	Wolfgang Bernhardt	Sommernachtsfantasien Corporate Governance im Land der Träume. 07/2004
Nr. 46	Thomas Lenk / Karolina Kaiser	The Premium Model in the German Fiscal Equalization System 12/2004
Nr. 47	Thomas Lenk / Christine Falken	Komparative Analyse ausgewählter Indikatoren des Kommunalwirtschaftlichen Gesamtergebnisses 05/2005
Nr. 48	Michael Nowak / Stephan Barth	Immobilienanlagen im Portfolio institutioneller Investoren am Beispiel von Versicherungsunternehmen Auswirkungen auf die Risikosituation 08/2005

Nr. 49	Wolfgang Bernhardt	Familiengesellschaften – Quo Vadis? Vorsicht vor zu viel „Professionalisierung“ und Ver-Fremdung 11/2005
Nr. 50	Christian Milow	Der Griff des Staates nach dem Währungsgold 12/2005
Nr. 51	Anja Eichhorst / Karolina Kaiser	The Institutional Design of Bailouts and Its Role in Hardening Budget Constraints in Federations 03/2006
Nr. 52	Ullrich Heilemann / Nancy Beck	Die Mühen der Ebene – Regionale Wirtschaftsförderung in Leipzig 1991 bis 2004 08/2006
Nr. 53	Gunther Schnabl	Die Grenzen der monetären Integration in Europa 08/2006
Nr. 54	Hermut Kormann	Gibt es so etwas wie typisch mittelständige Strategien? 11/2006
Nr. 55	Wolfgang Bernhardt	(Miss-)Stimmung, Bestimmung und Mitbestimmung Zwischen Juristentag und Biedenkopf-Kommission 11/2006
Nr. 56	Ullrich Heilemann / Annika Blaschzik	Indicators and the German Business Cycle A Multivariate Perspective on Indicators of Ifo, OECD, and ZEW 01/2007
Nr. 57	Ullrich Heilemann	“The Soul of a new Machine” zu den Anfängen des RWI-Konjunkturmodells 12/2006
Nr. 58	Ullrich Heilemann / Roland Schuhr / Annika Blaschzik	Zur Evolution des deutschen Konjunkturzyklus 1958 bis 2004 Ergebnisse einer dynamischen Diskriminanzanalyse 01/2007
Nr. 59	Christine Falken / Mario Schmidt	Kameralistik versus Doppik Zur Informationsfunktion des alten und neuen Rechnungswesens der Kommunen Teil I: Einführende und Erläuternde Betrachtungen zum Systemwechsel im kommunalen Rechnungswesen 01/2007
Nr. 60	Christine Falken / Mario Schmidt	Kameralistik versus Doppik Zur Informationsfunktion des alten und neuen Rechnungswesens der Kommunen Teil II Bewertung der Informationsfunktion im Vergleich 01/2007
Nr. 61	Udo Hielscher	Monti della città di firenze Innovative Finanzierungen im Zeitalter Der Medici. Wurzeln der modernen Finanzmärkte 03/2007
Nr. 62	Ullrich Heilemann / Stefan Wappler	Sachsen wächst anders Konjunkturelle, sektorale und regionale Bestimmungsgründe der Entwicklung der Bruttowertschöpfung 1992 bis 2006 07/2007
Nr. 63	Adolf Wagner	Regionalökonomik: Konvergierende oder divergierende Regionalentwicklungen 08/2007
Nr. 64	Ullrich Heilemann / Jens Ulrich	Good bye, Professir Phillips? Zum Wandel der Tariflohndeterminanten in der Bundesrepublik 1952 – 2004 08/2007
Nr. 65	Gunther Schnabl / Franziska Schobert	Monetary Policy Operations of Debtor Central Banks in MENA Countries 10/2007
Nr. 66	Andreas Schäfer / Simone Valente	Habit Formation, Dynastic Altruism, and Population Dynamics 11/2007
Nr. 67	Wolfgang Bernhardt	5 Jahre Deutscher Corporate Governance Kodex Eine Erfolgsgeschichte? 01/2008
Nr. 68	Ullrich Heilemann / Jens Ulrich	Viel Lärm um wenig? Zur Empirie von Lohnformeln in der Bundesrepublik 01/2008
Nr. 69	Christian Groth / Karl-Josef Koch / Thomas M. Steger	When economic growth is less than exponential 02/2008
Nr. 70	Andreas Bohne / Linda Kochmann	Ökonomische Umweltbewertung und endogene Entwicklung peripherer Regionen Synthese einer Methodik und einer Theorie 02/2008
Nr. 71	Andreas Bohne / Linda Kochmann / Jan Slavík / Lenka Slavíková	Deutsch-tschechische Bibliographie Studien der kontingenten Bewertung in Mittel- und Osteuropa 06/2008

Nr. 72	Paul Lehmann / Christoph Schröter-Schlaack	Regulating Land Development with Tradable Permits: What Can We Learn from Air Pollution Control? 08/2008
Nr. 73	Ronald McKinnon / Gunther Schnabl	China's Exchange Rate Impasse and the Weak U.S. Dollar 10/2008
Nr. 74	Wolfgang Bernhardt	Managervergütungen in der Finanz- und Wirtschaftskrise Rückkehr zu (guter) Ordnung, (klugem) Maß und (vernünftigem) Ziel? 12/2008
Nr. 75	Moritz Schularick / Thomas M. Steger	Financial Integration, Investment, and Economic Growth: Evidence From Two Eras of Financial Globalization 12/2008
Nr. 76	Gunther Schnabl / Stephan Freitag	An Asymmetry Matrix in Global Current Accounts 01/2009
Nr. 77	Christina Ziegler	Testing Predictive Ability of Business Cycle Indicators for the Euro Area 01/2009
Nr. 78	Thomas Lenk / Oliver Rottmann / Florian F. Woitek	Public Corporate Governance in Public Enterprises Transparency in the Face of Divergent Positions of Interest 02/2009
Nr. 79	Thomas Steger / Lucas Bretschger	Globalization, the Volatility of Intermediate Goods Prices, and Economic Growth 02/2009
Nr. 80	Marcela Munoz Escobar / Robert Holländer	Institutional Sustainability of Payment for Watershed Ecosystem Services. Enabling conditions of institutional arrangement in watersheds 04/2009
Nr. 81	Robert Holländer / WU Chunyou / DUAN Ning	Sustainable Development of Industrial Parks 07/2009
Nr. 82	Georg Quaas	Realgrößen und Preisindizes im alten und im neuen VGR-System 10/2009
Nr. 83	Ulrich Heilemann / Hagen Findeis	Empirical Determination of Aggregate Demand and Supply Curves: The Example of the RWI Business Cycle Model 12/2009
Nr. 84	Gunther Schnabl / Andreas Hoffmann	The Theory of Optimum Currency Areas and Growth in Emerging Markets 03/2010
Nr. 85	Georg Quaas	Does the macroeconomic policy of the global economy's leader cause the worldwide asymmetry in current accounts? 03/2010
Nr. 86	Volker Grossmann / Thomas M. Steger / Timo Trimborn	Quantifying Optimal Growth Policy 06/2010
Nr. 87	Wolfgang Bernhardt	Corporate Governance Kodex für Familienunternehmen? Eine Widerrede 06/2010
Nr. 88	Philipp Mandel / Bernd Süßmuth	A Re-Examination of the Role of Gender in Determining Digital Piracy Behavior 07/2010
Nr. 89	Philipp Mandel / Bernd Süßmuth	Size Matters. The Relevance and Hicksian Surplus of Agreeable College Class Size 07/2010
Nr. 90	Thomas Kohstall / Bernd Süßmuth	Cyclic Dynamics of Prevention Spending and Occupational Injuries in Germany: 1886-2009 07/2010
Nr. 91	Martina Padmanabhan	Gender and Institutional Analysis. A Feminist Approach to Economic and Social Norms 08/2010
Nr. 92	Gunther Schnabl / Ansgar Belke	Finanzkrise, globale Liquidität und makroökonomischer Exit 09/2010
Nr. 93	Ulrich Heilemann / Roland Schuhr / Heinz Josef Münch	A "perfect storm"? The present crisis and German crisis patterns 12/2010
Nr. 94	Gunther Schnabl / Holger Zemanek	Die Deutsche Wiedervereinigung und die europäische Schuldenkrise im Lichte der Theorie optimaler Währungsräume 06/2011
Nr. 95	Andreas Hoffmann / Gunther Schnabl	Symmetrische Regeln und asymmetrisches Handeln in der Geld- und Finanzpolitik 07/2011
Nr. 96	Andreas Schäfer / Maik T. Schneider	Endogenous Enforcement of Intellectual Property, North-South Trade, and Growth 08/2011
Nr. 97	Volker Grossmann / Thomas M. Steger / Timo Trimborn	Dynamically Optimal R&D Subsidization 08/2011

Nr. 98	Erik Gawel	Political drivers of and barriers to Public-Private Partnerships: The role of political involvement 09/2011
Nr. 99	André Casajus	Collusion, symmetry, and the Banzhaf value 09/2011
Nr. 100	Frank Hüttner / Marco Sunder	Decomposing R^2 with the Owen value 10/2011
Nr. 101	Volker Grossmann / Thomas M. Steger / Timo Trimborn	The Macroeconomics of TANSTAAFL 11/2011
Nr. 102	Andreas Hoffmann	Determinants of Carry Trades in Central and Eastern Europe 11/2011
Nr. 103	Andreas Hoffmann	Did the Fed and ECB react asymmetrically with respect to asset market developments? 01/2012
Nr. 104	Christina Ziegler	Monetary Policy under Alternative Exchange Rate Regimes in Central and Eastern Europe 02/2012
Nr. 105	José Abad / Axel Löffler / Gunther Schnabl / Holger Zemanek	Fiscal Divergence, Current Account and TARGET2 Imbalances in the EMU 03/2012
Nr. 106	Georg Quaas / Robert Köster	Ein Modell für die Wirtschaftszweige der deutschen Volkswirtschaft: Das "MOGBOT" (Model of Germany's Branches of Trade)
Nr. 107	Andreas Schäfer / Thomas Steger	Journey into the Unknown? Economic Consequences of Factor Market Integration under Increasing Returns to Scale 04/2012
Nr. 108	Andreas Hoffmann / Björn Urbansky	Order, Displacements and Recurring Financial Crises 06/2012
Nr. 109	Finn Marten Körner / Holger Zemanek	On the Brink? Intra-euro area imbalances and the sustainability of foreign debt 07/2012
Nr. 110	André Casajus / Frank Hüttner	Nullifying vs. dummifying players or nullified vs. dummified players: The difference between the equal division value and the equal surplus division value 07/2012
Nr. 111	André Casajus	Solidarity and fair taxation in TU games 07/2012
Nr. 112	Georg Quaas	Ein Nelson-Winter-Modell der deutschen Volkswirtschaft 08/2012
Nr. 113	André Casajus / Frank Hüttner	Null players, solidarity, and the egalitarian Shapley values 08/2012
Nr. 114	André Casajus	The Shapley value without efficiency and additivity 11/2012
Nr. 115	Erik Gawel	Neuordnung der W-Besoldung: Ausgestaltung und verfassungsrechtliche Probleme der Konsumtionsregeln zur Anrechnung von Leistungsbezügen 02/2013
Nr. 116	Volker Grossmann / Andreas Schäfer / Thomas M. Steger	Migration, Capital Formation, and House Prices 02/2013
Nr. 117	Volker Grossmann / Thomas M. Steger	Optimal Growth Policy: the Role of Skill Heterogeneity 03/2013
Nr. 118	Guido Heineck / Bernd Süßmuth	A Different Look at Lenin's Legacy: Social Capital and Risk Taking in the Two Germanies 03/2013
Nr. 119	Andreas Hoffmann	The Euro as a Proxy for the Classical Gold Standard? Government Debt Financing and Political Commitment in Historical Perspective 05/2013
Nr. 120	Andreas Hoffmann / Axel Loeffler	Low Interest Rate Policy and the Use of Reserve Requirements in Emerging Markets 05/2013
Nr. 121	Gunther Schnabl	The Global Move into the Zero Interest Rate and High Debt Trap 07/2013
Nr. 122	Axel Loeffler / Gunther Schnabl / Franziska Schobert	Limits of Monetary Policy Autonomy and Exchange Rate Flexibility by East Asian Central Banks 08/2013
Nr. 123	Burkhard Heer / Bernd Süßmuth	Tax Bracket Creep and its Effects on Income Distribution 08/2013
Nr. 124	Hans Fricke / Bernd Süßmuth	Growth and Volatility of Tax Revenues in Latin America 08/2013
Nr. 125	Ulrich Volz	RMB Internationalisation and Currency Co-operation in East Asia 09/2013

Nr. 126	André Casajus / Helfried Labrenz	A property rights based consolidation approach 02/2014
Nr. 127	Pablo Duarte	The Relationship between GDP and the Size of the Informal Economy: Empirical Evidence for Spain 02/2014
Nr. 128	Erik Gawel	Neuordnung der Professorenbesoldung in Sachsen 03/2014
Nr. 129	Friedrun Quaes	Orthodoxer Mainstream und Heterodoxe Alternativen Eine Analyse der ökonomischen Wissenschaftslandschaft 04/2014
Nr. 130	Gene Callahan / Andreas Hoffmann	The Idea of a Social Cycle 05/2014
Nr. 131	Karl Trela	Klimaanpassung als wirtschaftspolitisches Handlungsfeld 06/2014
Nr. 132	Erik Gawel / Miquel Aguado	Neuregelungen der W-Besoldung auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand 08/2014